

Vaterländisches Archiv für das Herzogthum Lauenburg

Dritter Band.

Ratzeburg. Verlag der Buchhandlung von H. Linsen. 1863.

[Heft 1 und 2: 1861; hier: Heft 3: 1863]

VI.

Das Herzogthum Lauenburg in dem Zeitraum von der Französischen Occupation im Jahre 1803 bis zur Uebergabe an die Krone Dänemark im Jahre 1816.

Vom Herrn Director und Professor C. L. E. Zander in RATZEBURG.

Zweite Abtheilung.

Nach der Errichtung des Kaiserreichs fingen die Französischen Gewalthaber im Lauenburgischen an, immer willkührlicher zu verfahren, so daß es den Anschein gewann, das Land werde schon mehr und mehr als eine Französische Provinz angesehen. So wurden am *24. Mai 1804* vermittelst der Executiv-Commission in Hannover alle öffentlichen Gelage mit Musik, die großen Hochzeiten, die Pfingstheische und Bauernbiere zur Vermeidung möglicher Streitigkeiten und unnöthigen Kosten-Aufwandes verboten. Indessen erlaubte die Lauenburgische Regierung gegen Ende des Maimonats *1805* den Dörfern Breitenfelde, Coberg und Lankau auf ihr Ansuchen diese Festlichkeiten wieder, so lange keine Französische Truppen in diesen Dörfern oder in ihrer Nähe ständen, und motivirte diese Erlaubniß dadurch, daß der durch die traurige Zeit gedrückte Landmann ebenso gut, wie die Städter und die höheren Stände einer Aufheiterung bedürfe, zumal da solche Lustbarkeiten auf dem Lande so eingerichtet wären, daß sie nicht zur Verschwendung führten. Da wurde aber das Verbot im Monat Juni

1863/6 - (289)

1863/6 - 290

wiederholt, und es mußte ihm Folge gegeben werden. Allein schon gewaltsamer und ohne alle Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Form wurde am 2. April 1805 die bisherige Kriegssteuer des Landes von 2 % des Einkommens auf 6 % erhöht. Es war also ersichtlich, daß der Französische Kaiser das Land nicht mehr als ein Unterpfand für den Frieden mit England betrachtete, sondern als erobertes Besitzthum noch mehr als bisher auszubeuten gedachte. Ueberhaupt ging der neue Cäsar um jene Zeit mit weit reichenden Plänen in Beziehung auf Deutschland um. Er hielt daher im September 1804 einen glänzenden Hof zu Mainz und empfing die Huldigungen der Fürsten des Deutschen Westens und Südens, unter denen der Churerzkanzler Karl Theodor von Dalberg durch seine Ergebenheit besonders hervorragte. Damals wurde die Errichtung des Rheinbundes vorbereitet, und alle Künste wurden angewandt, die Deutschen Fürsten, welche, wie Bignon sich ausdrückt, eine complexe Existenz hätten, d. h. alle, mit Ausschluß Oesterreichs, Preußens und Hannovers (wegen Englands), unter Frankreichs Schutz zu stellen, offenbar, um sie zwischen Oesterreich und Preußen hineinzuschieben und gegen beide gelegentlich zu verwenden. Ließ der Kaiser zu jener Zeit doch dem Churfürsten von Hessen-Cassel, der an seiner Würde als Preußischer Feldmarschall festhielt und nicht in Mainz erschienen war, durch Bignon sagen, er rechne darauf, daß er der Wehrmann (*l'homme d'armes*) des beabsichtigten Bundes sein werde. Solche Bestrebungen des Französischen Kaisers, dazu sein eigenmächtiges Verfahren in Italien, führten eine Verbindung Oesterreichs, Rußlands, Englands und Schwedens, und den Krieg von 1805 herbei. Bei diesem Kriege mußte es dem neuen Kaiser durchaus daran gelegen sein, Preußen für sich zu gewinnen, wenn auch nur zu einer Neutralität. Um keinen Preis war diese wenigstens zu theuer

1863/6 - 290

1863/6 - 291

erkauft; er wies daher auf Hannover hin. Der hochherzige und sittenreine König Friedrich Wilhelm *III.* konnte sich aber nicht entschließen, ein ihm verwandtes und legitimes Fürstenhaus zu berauben. Allein seine Minister benutzten seine anerkannte Friedensliebe und gewannen ihn endlich für eine strenge Neutralität durch die Vorspiegelung, daß auf diese Weise der Friede erhalten werden könnte. Daher stellte der gewissenhafte König dem Kaiser als Bedingungen der Neutralität die Forderungen entgegen: Unabhängigkeit der Schweiz und Hollands, so wie Trennung der Italischen Krone von der Französischen. Bonaparte ging darauf ein, nicht als ob er diese Bedingungen jemals zu erfüllen dachte, schickte jedoch Duroc nach Berlin, um die Verhandlungen fortzusetzen. Durch diesen Unterhändler ließ er dem Könige, um dessen Gewissen zu beschwichtigen, den Vorschlag machen, die Hannöverschen Lande bis zum endlichen Frieden mit England in Verwahrung zu nehmen. Der König ging darauf ein und behielt in dem entscheidenden Augenblicke sein Schwerdt in der Scheide, rief aber dadurch sein eigenes Verderben herbei.

Es ist oben bereits mitgetheilt, daß der Marschall Bernadotte nach der Abberufung des Generals Mortier die Verwaltung der Hannöverschen Lande am *19. Juni 1804* übernommen hatte. Am *28. August 1805* erhielt der Marschall von Boulogne aus den Befehl, das Französische Heer im Hannöverschen - *21,500* Mann stark - an der südlichen Grenze des Landes zu concentriren. Er ließ daher ungefähr *3000* Mann unter dem General Barbou als Besatzung der Festung Hameln zurück und setzte sofort ungefähr *18,000* Mann in Bewegung. Da verließen am *8. September* die letzten Franzosen das Lauenburgische Gebiet, nachdem sie zwei Jahre und zwei und einen halben Monat im Lande gehaus't hatten. Die Lauenburgische Regierung hielt es daher für ihre Pflicht,

1863/6 - 291

1863/6 - 292

am *19. September* ein Ausschreiben an die Städte, Aemter und Patrimonialgerichte zu erlassen, worin es hieß: Die Räumung des Herzogthums von den Französischen Truppen

mache folgende Vorschriften zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Lande
nothwendig: *1)* Die Bürgerwache sei besser als bis her zu organisiren; könne ein Bürger,
den die Reihe treffe, die Wache nicht selbst beziehen, so müsse er einen tauglichen Mann
stellen, wobei besonders auf die ehemaligen Hannöverschen Militär-Personen Rücksicht
zu nehmen sei, welche jedoch ohne Uniform die Wachen mit den Bürgern beziehen
sollten. *2)* Sei den Wachen, so wie den Polizeibedienten, die strengste Wachsamkeit über
das vagabondirende Gesindel einzuschärfen, so daß sie den bestehenden Verordnungen
gemäß alle, die ohne Paß und ohne bestimmten Zweck erschienen, zurückzuweisen
hätten; deshalb seien die Krüge jeden Abend zu visitiren. *3)* Werde es den Behörden zu
einer ganz besonderen Pflicht gemacht, die Wachen selbst und die Polizeibedienten zu
controlliren, und bei befundener Nachlässigkeit nach der Strenge der Gesetze gegen
dieselben zu verfahren.

Indessen blieb das Herzogthum Lauenburg nicht lange ohne militärische Besatzung, denn
am *5.* October landete ein Russischer Heertheil, ungefähr *15,000* Mann stark, unter dem
General Grafen von Tolstoi im Schwedischen Pommern, und setzte sich nach bewilligtem
Durchmarsch durch das Mecklenburgische, und am *25.* October abgeschlossener
Convention wegen der Bezahlung für die Verpflegung der durchmarschirenden Russen, in
Marsch nach dem Lauenburgischen. Bald darauf sammelte sich auch eine Schwedische
Heerabtheilung in der Stärke von ungefähr *10,000* Mann in Pommern. Der König Gustav
Adolf landete am *2.* November in Stralsund und übernahm den Oberbefehl über seine
Truppen. Am *25.* November schloß er mit Mecklenburg eine Convention über die
Verpflegung seiner

1863/6 - 292

1863/6 - 293

Schweden ab und ließ die Avantgarde aufbrechen. Die Russen betraten daher zuerst den
Lauenburgischen Boden. Am *27.* Oct. besetzte der General Werderefsky mit ungefähr
5000 Mann und am *5.* November der General Sedmorazky mit *9* Compagnien die Stadt
Ratzeburg. Am *11.* November rückte das Russische Regiment Pulaw von Wittenburg her in

die Stadt Mölln und Umgegend ein.

Am 9. November zeigte der Oberst von Cardell, Befehlshaber der Schwedischen Avantgarde, von Strohkirchen, bei Rehna, aus der Regierung in Ratzeburg an, daß er am 10. November mit 1000 Mann und 300 Pferden in's Lauenburgische einrücken und die Dörfer Thurow, Mustin, Sterlei und Kogel besetzen, am 11. nach Sahms, Pampau, Müssen marschiren und am 12. nach Hohenhorn, Fahrendorf, Kröppelshagen vorrücken werde. Es wurde dem Obersten sogleich die Anzeige gemacht, daß der Amtsschreiber Unruh zum Marschcommissär bestimmt sei, daß aber die Verpflegung der Schwedischen Truppen vom Lande nicht übernommen werden könnte, sondern daß dieselben aus den Russischen Magazinen versorgt werden würden und deshalb bereits von dem Russischen General Zagrätzky die Befehle gegeben wären. Hierauf scheint der Oberst Cardell nicht eingegangen zu sein; er ließ daher von seinem Adjutanten Schwarzen mit dem Amtsschreiber Unruh eine Convention abschließen der Art, daß das Corps nur zwei Rasttage im Lauenburgischen halten werde; für die Portion sollten 8 18, für die Ration 20 18 bezahlt werden. Die Portion sollte bestehen, bei der Ankunft aus einem Schnaps und Brot, Abends warmem Essen mit Fleisch und einem halben Quartier Bier; dasselbe beim Ausmarsch; am Rasttage sollte Mittags und Abends warmes Essen und eine Flasche Bier für den ganzen Tag gegeben werden. Die Ration wurde gesetzt auf ein Faß Hafer, einen halben Scheffel Häcksel und

1863/6 - 293

1863/6 - 294

4 bis 5 18 Heu. Für eine Fuhre auf zwei Meilen mit vier Pferden wurden bedungen 3 18 N 2/3, Fußboten für die Meile 12 18, reitende 18. Darauf rückte das Schwedische Haupttheer nach, um die Stadt und das Amt Ratzeburg zu betreten. Deshalb wurde am 15. November der Amtmann Brauns zum Marschcommissär ernannt. Die Regierung erkannte aber, daß das Land einer so großen Einquartierungs-Last unterliegen würde, und darum wurde am 18. November der ritterschaftliche Deputirte Rittmeister von Hammerstein auf Castorf und

als Regierungsbevollmächtigter der Amtmann Brauns an den commandirenden Schwedischen General geschickt (das war aber der König selbst), um ihm den Nothstand des Landes vorzutragen und zu erklären, daß es nicht im Stande sei, die Verpflegung der Truppen zu übernehmen, da es durch die lange Französische Einquartierung schon erschöpft sei. Den beiden Abgeordneten wurde zugleich aufgegeben, mit dem Mecklenburgischen Amtshauptmann Mahnke zu Schwan Rücksprache zu nehmen, weil dieser die Mecklenburgische Convention wegen der Verpflegung mit den Schweden abgeschlossen habe.

Der Rittmeister von Hammerstein und der Amtmann Brauns kamen am **23.** November **1805** in Stralsund an. Sie wandten sich sogleich an den Englischen Gesandten Pierrepont, darauf an den Hofmarschall von Platen, der sie bei dem Generalgouverneur von Essen einführte. Dieser stellte sie am **25.** dem Könige Gustav Adolf vor. Zum Unterhändler mit ihnen wurde der Regierungsrath von Langen ernannt. Die Unterhandlungen wurden am **25.** und **26.** gepflogen. Man wurde einig über die Vergütung von **13 18** für die Portion und **23 18** für die Ration. Allein am **28.** erklärte Langen, die Ratification der Uebereinkunft habe leider bei dem Könige eine sehr unglückliche Stunde getroffen. Der König habe alle zum Vortheile Lauenburgs in Vergleich gegen Mecklenburg in dieser

1863/6 - 294

1863/6 - 295

Convention enthaltenen Punkte gestrichen, nur die einzigen, die Hospitäler, die Wachen und die Gefängnisse betreffenden Punkte habe er gelassen, der König wolle indeß dem Lande die möglichste Schonung angedeihen lassen. Dabei berief er sich darauf, daß er nicht begreife, warum die Schwedischen Truppen nicht auf dieselbe Weise, wie die Preußischen, im Hannöverschen *) verpflegt werden sollten. Die Deputirten erboten sich also auch noch etwas nachzulassen, z. B. **1 18** von den **13 18** der Portion; allein der König beharrte auf einen viel niedrigeren Tarif. Da erklärten die Deputirten, daß sie sich zur Unterzeichnung einer solchen Convention nicht für ermächtigt hielten. Am **30.** November hatten sie Abschieds-Audienz beim Könige, in welcher sie demselben freimüthig erklärten,

daß es besser sei, das Lauenburgische Land der Discretion eines großmüthigen Soverains zu überlassen, als die Eingehung solcher Verbindlichkeiten zu übernehmen, welche dasselbe zum größten Nachtheile der Truppen auf die Länge nicht würde abhalten können. Der Rittmeister von Hammerstein theilte darauf der Lauenburgischen Regierung die Bestimmungen des Königs mit: "Marschcommissäre reguliren mit den Schwedischen Befehlshabern die Marschrichtung, Marschtage und Nachtlager, und erhalten die Liste über die Stärke der Truppen. Die Marschcommissäre übernehmen dann die Verpflegung. Jede aus zwei warmen Mahlzeiten, die des Mittags mit Fleisch, bestehende Portion wird mit 4 ¹⁸ N 2/3 bezahlt. Die Stabsoffiziere und Compagniechefs bezahlen für Abendmahlzeit, Caffé und Frühstück 32 ¹⁸, für Frühstück und

*) Am 26. October waren nämlich Preußische Truppen von Hildesheim her in die Hauptstadt Hannover eingerückt. Die Churfürstliche Regierung war wieder hergestellt, wie sie vor der Französischen Occupation gewesen war; die bisherige Executiv-Commission war aufgehoben.

1863/6 - 295

1863/6 - 296

zwei Mahlzeiten 1 ¹⁸; Subalternoffiziere im ersten Falle 16 ¹⁸, im zweiten 24 ¹⁸. Ihre Bedienten bezahlen wie die Gemeinen. Für die Ration werden 20 ¹⁸ vergütet. Ein Wagen mit vier Pferden auf vier Meilen wird mit 4 ¹⁸, mit sechs Pferden mit 6 ¹⁸ bezahlt. Auf jedes Pferd werden 550 ¹⁸ Gewicht gerechnet." Mit dieser geringen Entschädigung mußte das verarmte Lauenburg sich zufrieden stellen, obgleich der Schwedische König bedeutende Subsidien von England bezog.

Der harte Druck, der ohnehin auf Lauenburg lastete, wurde dadurch noch vermehrt, daß die Russen und Schweden in dem Lande einstweilen stehen blieben, weil man über die Absichten Preußens, welches seine Truppen im Hannöverschen immer weiter ausbreitete

und zugleich in den Tagen vom *25.* bis *31.* October eine Heerabtheilung durch das Mecklenburgische Gebiet bis Lenzen vorschob, nicht im Klaren war. Allein nachdem der Kaiser Alexander mit dem Könige Friedrich Wilhelm zu Potsdam am *3.* November eine Convention über die Grundlage eines zu vermittelnden Friedens oder einer eventuellen Teilnahme Preußens am Kriege abgeschlossen hatte, gingen die Russen vom *19.* November an bei Lauenburg und die Schweden vom *12.* d. M. an bei Artlenburg über die Elbe. Die Preußen aber verließen gegen Ende des Novembers das Hannöversche Land. Lauenburg wurde also wieder auf einige Zeit von einer schweren Einquartierung befreit.

Ungefähr um dieselbe Zeit landete nach einer stürmischen Ueberfahrt, so daß ein Reiter-Regiment wieder an die Englische Küste verschlagen wurde, die Englisch-Deutsche Legion unter dem General Don am *19.* Nov. bei Twielenfleth, und Britische Truppen bei Stade, zusammen ungefähr *10,000* Mann, über welche der General Lord Cathcart den Befehl führte, jedoch erst am *25.* November bei dem Heere eintraf. Daher erließ der General Don am *20.* November eine Proclamation,

1863/6 - 296

1863/6 - 297

worin er erklärte, daß sein Corps bestimmt sei, die Räumung der Hannöverschen Lande vom Feinde zu bewerkstelligen und die Vertheidigung derselben zu übernehmen. Zugleich wurde auch eine Proclamation Georgs *III.*, datirt den *2.* November, in alle Landestheile versandt, worin der König die treue Anhänglichkeit und das gute Benehmen seiner Dienerschaft während des bisherigen traurigen Zeitraums belobte. Bald darauf erschien auch eine Königliche Verordnung, datirt London den *14.* November, worin ausgesprochen wurde: "Es ist unseren sehnlichen Wünschen für die Befreiung unserer geliebten Deutschen Lande endlich gelungen, den Feind durch die Anstrengungen unserer hohen Alliirten zur Räumung derselben zu nöthigen. Wir hatten zwar gehofft, solches vorlängst durch unsere eigenen Truppen bewerkstelligen zu können, es ist aber die Ausführung solcher Absicht durch widrige Winde verzögert, und inzwischen haben des Königs von Preußen Majestät, während des Vorrückens der deshalb von uns

requirirten Kaiserlich Russischen Armee, sich unter freundschaftlicher Versicherung der Besetzung unserer vom Feinde verlassenen Residenzstadt Hannover angenommen." Weiterhin wird darin bekannt gemacht, daß der Herzog von Cambridge nach Hannover abgehen werde, um die Direction des Militärs zu übernehmen, für die Civil-Angelegenheiten aber habe der König seinen Staatsminister, den Grafen von Münster, dahin abgesandt. Der Herzog von Cambridge ist aber nicht erschienen, sondern Lord Cathcart behielt den Oberbefehl. Dieser ließ daher die erste Linien-Brigade und die erste Fußbatterie der Legion abrücken, um unter dem Commando des Generals Ostermann in Gemeinschaft mit Russischen Truppen vom **1. December** an die Berennung der Festung Hameln zu übernehmen. Indessen machte die Nachricht von der Niederlage der großen Russisch-Oesterreichischen Armee bei Austerlitz am

1863/6 - 297

1863/6 - 298

2. Decbr. einen überaus nachtheiligen Eindruck, besonders auf die Englisch-Deutsche Legion. Dazu kam alsbald der Friede von Preßburg am **26. Decbr.**, durch welchen die Stellung Preußens zu Frankreich eine durchaus veränderte Gestalt erhielt. Arglistig, um Preußen mit England zu verfeinden, forderte der Französische Kaiser von Preußen die Annahme Hannovers als Entschädigung für die Abtretung von Ansbach-Baireuth, Cleve und Neuschatel, und drohte im Weigerungsfalle mit Krieg.

In Hannover aber war unter der Leitung des Grafen von Münster, der den Hofrichter von Bremer zum Staatsminister, und Patje und Brandes zu Cabinetsräthen ernannte, die Regierung des Landes wieder in vormaliger Weise hergestellt. Daher trat auch die Lauenburgische Regierung wieder völlig in ihre früheren Functionen ein. Allein diese Restitution der rechtmäßigen Verwaltung war, wie bei den obwaltenden Umständen leicht zu erachten ist, nicht von langer Dauer. Der gewissenlose Preußische Minister Graf von Haugwitz war vollständig in den Händen des Französischen Kaisers. Die Besitzergreifung Hannovers war die natürliche Folge. Daher drang Preußen am **25. Januar 1806** auf die Wiedereinschiffung der Englischen Truppen, welche bisher im Hannöverschen gestanden

hatten, und sie erfolgte alsbald an der Mündung der Weser. Am **27.** Januar rückte dagegen der Preußische General Graf von der Schulenburg-Kehnert mit **23** Bataillonen, **25** Schwadronen und **7** Batterien ins Hannöversche ein und verkündigte in einem Manifeste seines Königs, daß sein ganzes Bestreben darauf gerichtet sei, den Krieg, welcher die Hannöverschen Lande augenblicklich bedrohe, von denselben abzuhalten. In dieser Absicht habe der König mit dem Kaiser von Frankreich eine Uebereinkunft getroffen, vermöge welcher die Staaten des Königs von Großbritannien in Deutschland von den Französischen Truppen gänzlich geräumt und bis zur Abschließung

1863/6 - 298

1863/6 - 299

des allgemeinen Friedens von ihm allein in VERWAHRUNG und ADMINISTRATION genommen werden sollten. Es wurde hinzugesetzt, daß der Friedensetat der Preußischen Truppen aus Preußischen Cassen berichtigt und nur die mehreren Kosten des Kriegsetats für dieselben vom Lande getragen werden sollten; auch würde man dafür Sorge tragen, daß die Landes-Einkünfte nach Abzug der Verwaltungs Kosten allein zum Nutzen des Landes verwendet würden. Dagegen erhob der Graf von Münster am 3. Februar öffentlich Protest und reis'te dann am **9.** Februar nach England ab. Graf Schulenburg aber setzte am **15.** Februar eine Preußische Administrations-Commission in Hannover ein, bestehend aus v. Ingersleben, Wilkens, Schöne, Hoyer, Gieseke, v. Bülow und Clemen. Der General Graf Tolstoi räumte also am 8. Febr. mit seinen Russischen Truppen das Land und marschirte durch das Preußische Gebiet nach Rußland zurück.

Unter diesen Umständen konnte König Gustav Adolf von Schweden unmöglich länger auf dem linken Elbufer stehen bleiben, er ließ daher seine Truppen den Fluß wieder überschreiten und das auf dem rechten Elbufer liegende Lauenburgische Gebiet besetzen. Sein Hauptquartier verlegte der König von Lüneburg, wo es sich seit dem **19.** December **1805** befunden hatte, am **11.** Februar nach Ratzeburg, von wo er am **27.** März mit dem Gros seines Heeres nach Pommern zurückging. Diese Absicht muß derselbe schon bei seinem Rückzuge über die Elbe gehabt haben, denn bereits am **12.** Februar

machte der Graf Löwenhjelm aus seinem Hauptquartier zu Boizenburg bekannt, daß sein König beschloss, den größeren Theil seiner Truppen ins Mecklenburgische zu verlegen und ihn zum Schutze des Lauenburgischen zurücklassen werde. Während seines Aufenthalts in Ratzeburg übersandte der König am *15.* Februar *1806* ein Schreiben an die Lauenburgische

1863/6 - 299

1863/6 - 300

Regierung, worin er sich folgendermaßen aussprach: "Da die Churhannöverschen Länder auf dem linken Elbufer von den Preußischen Truppen besetzt seien, so scheine es sich nicht zu vereinigen mit dem Schutze, den er dem Herzogthum Lauenburg leiste, daß etliche Summen Geldes vom Lande nach Hannover ausgeliefert würden, die dadurch zu ganz anderen Zwecken verwandt werden könnten, als welche mit den Absichten des Königs von Großbritannien übereinstimmten. Dem zufolge halte er es für das Beste, daß, nachdem alle im Lande unvermeidlichen Zahlungen und Ausgaben geleistet seien, dasjenige, was übrig bleibe, in Ratzeburg zur Disposition des Königs von Großbritannien in Verwahrung bleibe, welches, bis daß er mit diesem seinem hohen Alliirten über eine nähere Bestimmung, betreffend die fernere Occupation seiner Truppen im Lauenburgischen Lande, übereingekommen sei, fortbestehen möge. Er habe die Regierung von allem diesem unterrichtet, damit seine Absicht so bald als möglich vollzogen werde." Die Regierung antwortete ihm am *18.* Februar: Sie habe sofort den öffentlichen Recepturen bei eigener Verantwortung befohlen, den Ueberschuß der öffentlichen Cassen nicht nach Hannover zu schicken, sondern an sich zu halten. Zugleich bemerkte sie, daß sie dem Königlichen Staatsministerium in Hannover, als welchem sie subordinirt wäre, von dieser allerhöchsten Willensmeinung des Königs Nachricht gegeben habe. Dies geschah auch in der That, denn die Regierung ahnete nicht, worauf es eigentlich abgesehen war. Der Minister von der Decken erwiderte unterm *20.* Februar, daß man die Ueberschuß-Gelder in den Händen der Rechnungsführer lassen möge, weil die Nothwendigkeit es erfordern werde, im Herzogthum Lauenburg darüber zum Dienste des Königs von Großbritannien Verfügungen zu treffen. Diese Resolution wurde daher am

25. Februar den fünf Aemtern und dem Elbzoll-

1863/6 - 300

1863/6 - 301

geleite bekannt gemacht. Darauf bekam aber der Landdrost von Hake aus Greifswalde unterm 7. April ein Schreiben des Königs von Schweden, worin er verlangte, daß alle Ueberschüsse, um sie nicht den ungewissen Zufällen eines Angriffs der Preußischen Truppen auf das Lauenburgische bloß zu stellen, entweder in Hamburg oder Lübeck oder Stralsund niederzulegen seien. Man antwortete ihm am **10.** April, welche Verfügung das Hannöversche Ministerium bereits getroffen habe, und setzte zugleich das Ministerium von diesem Schreiben in Kenntniß. Da ging am **16.** April ein Schreiben des Königs folgenden Inhalts ein: Er habe es für nöthig angesehen, der Lauenburgischen Regierung anzudeuten, daß dieselbe von jenem Tage an von der Hannöverschen Regierung, welche aufgehört habe das Organ ihres rechtmäßigen Königs zu sein, indem sie sich dem Regiment des Königs von Preußen unterworfen habe, keine Befehle zu begehren oder entgegenzunehmen habe. Zugleich verbot er ihr jede Verbindung mit den übrigen Theilen des Churfürstenthums, und setzte hinzu, daß er seinem General-Adjutanten, dem Grafen Löwenhjelm, anbefohlen habe, nach Abzug der für das Land nöthigen Administrationskosten, jetzt und fernerhin alle Ueberschüsse der Einkünfte nach Pommern zu übersenden, um zu verhindern, daß diese Geldsummen nicht zu fremden Zwecken angewandt würden. In ihrem Antwortschreiben bemerkt die Regierung, daß ihres Wissens keiner der Hannöverschen Dienerschaft sich unbedingt unterworfen habe, sondern den ihnen angemutheten Revers nur unter Vorbehalt ihrer Dienstpflichten gegen ihren bisherigen rechtmäßigen Landesherrn unterschrieben habe. Indeß verspricht sie dem Königlichen Rescript zufolge von den sämtlichen öffentlichen Recepturen des Herzogthums Bericht über den baaren Cassenbestand nach Abzug der nothwendigen laufenden Ausgaben zu verlangen und denselben dem Grafen Löwenhjelm zum Zweck der weiteren

1863/6 - 301

1863/6 - 302

Disposition des etwaigen Vorraths vorzulegen. Zugleich ersah man aus einem Befehle des Königs an den Grafen Löwenhjelm (vom 5. April), daß diese Gelder zur militärischen Organisation verwendet werden sollten, denn es hieß darin: "Wenn Geld dazu erfordert wird, so soll es dem Landdrosten v. Hake gemeldet werden, der es von Landes-Mitteln hergeben wird, da es zur Sicherheit und Vertheidigung des Landes gereicht." Diese Wendung der Dinge hätte man längst vermuthen können, denn schon 1805 wollten die Schweden bei der ersten Besetzung Lauenburgs den Tarif des Landes-Zolls verdoppeln und sich einen Theil des Ertrages zur Verpflegung ihrer Truppen ausliefern lassen. Ebenso verlangte der Oberst Morian am 5. December vom Amte Lauenburg, daß ihm am Ende eines jeden Monats die Hälfte der verdoppelten Zollgelder eingehändigt werden sollte. Dasselbe Ansinnen stellte am 4. December der Rittmeister v. Geijer an das Amt Ratzeburg. Allein die Regierung schlug diese Forderungen sogleich ab, und später wies sie auch der Minister von der Decken zurück.

Indessen wurde am 18. April dem Grafen Löwenhjelm der Bericht des Amtes Ratzeburg mitgetheilt, worin nachgewiesen wurde, daß der augenblickliche Cassenbestand nur in 143 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ bestehe und die neuen Einnahmen von etwa 4000 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ erst am Ende des Monats Mai eingehen würden. Das Amt Lauenburg hatte nur einen Cassenvorrath von 476 $\text{R}\text{th}\text{lr}$. Dagegen belief sich der Cassenbestand des Amtes Schwarzenbeck auf 2500 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ und der des Elbzollgeleits auf 2957 $\text{R}\text{th}\text{lr}$. Darauf berichtete der Oberzollinspector Meyer, daß am 19. April zwei Schwedische Offiziere bei ihm erschienen wären und einen Befehl von dem Grafen Löwenhjelm vorgelegt hätten, nach welchem er ihnen den Cassenvorrath des Elbzollgeleits abliefern sollte. Seine Weigerung und Gegenvorstellungen wären vergeblich gewesen, im Gegentheile sie hätten mit Gewalt gedroht und

1863/6 - 302

1863/6 - 303

vier Mann Wache ins Haus gelegt. Er sei also gezwungen worden, ihnen *1957^{fl}* auszuliefern, denn *1000^{fl}* habe er besonders verwahrt gehalten. Ebenso berichtete der Amtmann Compe in Schwarzenbeck, daß der Graf am *19.* April durch den Baron v. Cederström den Amts-Cassenvorrath von *2500^{fl}* habe abholen lassen. Der Regierung blieb nichts weiter übrig, als über diese Gewaltthätigkeiten des Schwedischen Befehlshabers an den König Georg *III.* zu berichten.

Der Graf Löwenhjelm hielt jedoch das Lauenburgische diesseits der Elbe nur mit einem Reiter-Detachement besetzt, welches aus *30* leichten Leib-Dragonern, *114* Schonenschen Dragonern und *88* Mörnerschen Husaren bestand. Der Graf schrieb am *13.* April *) von Ratzeburg aus an den Befehlshaber der Preußischen Truppen im Lüneburgischen folgendermaßen: Da zufolge mehrerer, wiewohl nicht officieller, eingelaufener Nachrichten Anstalten zum Uebergange der Preußischen Truppen auf das rechte Elbufer getroffen würden, so sehe er sich verpflichtet, zufolge des Befehls seines Königs, dem Preußischen Befehlshaber zu erklären, daß die auf dem rechten Elbufer belegenen Hannöverschen Lande unter Schwedischem Schutze ständen, als Eigenthum des Alliirten des Königs von Schweden, des Königs von Großbritannien, daß dieser Absicht gemäß die benannten Länder von den unter seinem Befehle stehenden Truppen occupirt seien, daß er Befehl

*) Das politische Journal von *1806 I. S. 429* giebt als Datum dieses Schreibens den *23.* April an. Das kann unmöglich richtig sein, da an diesem Tage schon das Gefecht zwischen den Schweden und Preußen vorfiel. Auch erhellt dies aus der Declaration des Königs von Schweden vom *27.* April, worin auf das Schreiben des Grafen Löwenhjelm Beziehung genommen und hinzugesetzt wird: demungeachtet sei ein detachirtes Preußisches Corps am *23.* April über die Grenze gegangen.

habe, diese Länder zu vertheidigen, falls fremde Truppen deren Grenzen betreten sollten.

Allerdings hatte die Preußische Besatzung von Lüneburg unter dem General von Winning bereits Befehl zum Aufbruch ins Lauenburgische erhalten, allein gerade am **13.** April bekam sie Gegenbefehl. Dagegen rückte der Oberst von Beeren von Lenzen her mit seinem Cürassier-Regiment (**1078** Pferde stark) und dem Infanterie-Regiment v. Tschammer nebst vier Geschützen gegen die Lauenburgische Grenze vor. Diese Truppen brachen am **18.** April von Lenzen auf. An demselben Tage erschien ein Preußischer Offizier bei den auf Mecklenburgischem Gebiete stehenden Schwedischen Vorposten mit einem Briefe, datirt Lenzen den **17.** April, von dem Preußischen Befehlshaber an den Grafen Löwenhjelm, worin diesem angezeigt wurde, daß jener Befehl habe, ins Lauenburgische einzurücken, und ihn daher auffordere, alles zu vermeiden, was zu Mißhelligkeiten Anlaß geben könne. Der Graf übersandte dagegen seine oben erwähnte Declaration, woraus ebenfalls hervorgeht, daß sie nicht am **23.** April ausgefertigt sein kann. Der Oberst v. Beeren marschirte indessen am **21.** April nach Boizenburg und Umgegend, und rückte bis Waschow *) in der Gegend von Wittenburg vor, wo ein Schwedisches Husaren-Piket stand, welches sich sofort auf seinen Rückhalt zurückzog. Am **22.** April kam der Oberst von Beeren nach Zarrentin und betrat am **23.** Morgens bei Marienstädt das Lauenburgischebestätigte Gebiet. Von dort entsandte er eine halbe Schwadron nach Lauenburg und drei Compagnien nach Hakendorf. Er selbst rückte bis Groß-Zeher und Seedorf vor. Dort stellten sich ihm die Schweden entgegen, gaben Feuer und verwundeten den Lieute-

*) In dem Berichte des Grafen Löwenhjelm wird der Ort Wasmaps genannt, allein dieser Name findet sich nicht in der Richtung von Boizenburg nach Zarrentin.

1863/6 - 305

nant von Stülpnagel vom Regiment Beeren, so wie einen Unteroffizier und einen Schützen vom Regiment Tschammer. Die Preußen erwiderten das Feuer nicht, sondern setzten ihren Marsch in der Richtung nach Ratzeburg fort. Graf Löwenhjelm nahm daher noch einmal bei Neu-Kogel, an dem Defilée zwischen dem Peper- und Schallsee, Stellung. Es wurden also einige Schützen von den Preußischen Truppen vorgenommen, und nachdem diese einige Schüsse gethan hatten und ein Schwedischer Husar gefallen war, zogen sich die Schweden über Kittlitz nach Dutzow auf Mecklenburgisches Gebiet und von dort nach Gadebusch zurück. Sie hatten nach dem Bericht des Grafen Löwenhjelm am **23.** April einen Todten, fünf Verwundete, zwei getödtete, zwei entlaufene Pferde der Verwundeten und sechzehn verwundete Pferde. Der Oberst von Beeren, welcher nur drei leicht Verwundete hatte, gab jedoch in seinem Berichte den Schweden das Zeugniß ihrer Vortrefflichkeit, ihrer militärischen Dressur und Manövrirfähigkeit.

Am Abend des 23. April rückte der Oberst v. Beeren mit fünf Compagnien (**948** Mann) vom Regiment Tschammer und **211** Reitern mit **226** Pferden in Ratzeburg ein und nahm dann förmlich für seinen König Besitz vom Herzogthum Lauenburg. Daher mußten die bisherigen Hannöverschen Wappenschilder mit dem Preußischen Adler vertauscht werden, und die Regierung des Landes unterzeichnete sich seitdem: Von Sr. Königlichen Majestät von Preußen provisorisch bestätigte Regierung. Der Oberst von Beeren, später General, benahm sich übrigens sehr human und hörte mit geneigtem Ohre auf die Klagen der Bürger über die starke Inquartierung, denn nach den aus jener Zeit noch vorliegenden Quartier-Listen konnten in der Stadt nur **214** Häuser mit Truppen belegt werden. Er ließ daher nur den Stab der Reiterei und zwei Compagnien (**12** Offiziere, **25** Unteroffiziere, **350** Mann und

1863/6 - 305

1863/6 - 306

82 Pferde) in der Stadt, die übrigen Truppen wurden theils auf die Dörfer, theils (eine

Compagnie) nach Mölln verlegt. So blieb es bis zum **14.** August **1806**. An diesem Tage zogen sich die Preußischen Truppen aus dem Lauenburgischen ins Hannöversche zurück; nur in Ratzeburg blieben **2** Offiziere, **6** Unteroffiziere, ein Chirurg, **55** Soldaten, größtentheils Kranke, und drei Pferde, unter dem Hauptmann Cossard v. Espies zurück. Aber auch diese Mannschaft zog am **24.** Aug. ab. Dagegen besetzte Schweden, in Folge einer Uebereinkunft mit Preußen wegen Aufhebung der Blokade der Preußischen Häfen, das Herzogthum wieder, und schon am **27.** August rückte der Graf von Löwenhjelm mit **222** Pferden in Ratzeburg ein. Zur Erleichterung der Stadt wurden jedoch am 1. September die Husaren unter dem Major v. Ridderstolpe aufs Land vertheilt. Außerdem besetzte der Brigade-Chef Graf v. Mörner am **6.** September mit dem Leibgrenadier-Regiment, einiger Reiterei und reitender Artillerie das Land, und am **15.** September zog der Oberst v. Morian mit **39** Offizieren, **45** Unteroffizieren und **662** Mann Infanterie nebst **50** Pferden in Ratzeburg ein. Doch auch diese Truppen wurden größtentheils über das ganze Land vertheilt.

In Folge dieser Ereignisse machte die Lauenburgische Regierung am **31.** August bekannt, daß ihr von dem Könige von Schweden der Befehl zugegangen sei, die Administration des Herzogthums im Namen ihres Landesherrn wieder zu übernehmen und die ehemalige Verfassung wieder herzustellen. Deswegen sollten die Churfürstlichen Siegel und Curialien wieder angenommen, die Preußischen Adler abgenommen und die früheren Schilder wieder aufgehängt werden. Die Regierung unterschrieb sich daher wieder: Königlich Großbritannische zur Churfürstlich Braunschweig Lüneburgischen Regierung des Herzogthums Lauenburg verordnete Landdrost und Regierungs-

1863/6 - 306

1863/6 - 307

räthe. Dagegen erschien von der Preußischen Administrations- und Organisations-Commission in Hannover unterm **9.** Sept. ein Ausschreiben, wodurch jede Communication und Correspondenz des Hannöverschen Landes mit den öffentlichen Behörden des Herzogthums Lauenburg aufgehoben wurde. Dieses Ausschreiben

verursachte der Regierung keinen Kummer, im Gegentheil sie war sehr erfreut, von der Preußischen Administration unter dem geheimen Oberfinanzrath von Ingersleben erlöst zu sein. Es hatte nämlich am *1. April 1806* Preußen förmlich von Hannover Besitz ergriffen und die Hannöverschen Länder als Preußisch Hannöversche Provinzen zu administriren und zu organisiren angefangen, obgleich England gegen die Preußische Besitznahme feierlich protestirte. Lauenburg insonderheit empfand diese Umgestaltung aller Verhältnisse überaus schmerzlich. Am *8. April* machte von Ingersleben der Lauenburgischen Regierung bekannt, daß das bisherige Staatsministerium, so wie das Justizdepartement in Hannover gänzlich aufgehoben sei, und daß alle Gegenstände, welche zum Justizdepartement gehörten, an die Administrations-Commission gelangen sollten. König Gustav Adolf war also in sofern einer richtigen Ansicht gefolgt, wenn er für Lauenburg alle Verbindungen mit Hannover für aufgelöst erklärt hatte. Darauf erschien der Cammergerichtsrath Sack aus Berlin in Ratzeburg und versammelte am *2. Mai* die Mitglieder der Regierung, des Consistoriums und des Hofgerichts auf der Canzelei. Er erklärte denselben, daß der König von Preußen nach der Besitzergreifung des Landes ihnen die Ausübung ihrer Functionen für jetzt auf ihren geleisteten Dienstleid lasse. Zugleich forderte er hierüber von jedem einzelnen Mitgliede sein Versprechen, jedoch mit dem Zusatze, wer sich weigern sollte, es zu geben, werde sofort von seinem Amte dispensirt. Alle leisteten um so mehr dieses Versprechen, da ihnen schon am *29. März* von Hannover aus die

1863/6 - 307

1863/6 - 308

Mittheilung gemacht worden war, daß die Benennung: Von Sr. Preußischen Majestät provisorisch bestätigte Regierung, und der Gebrauch des Preußischen Wappens für etwas bloß Formelles zu halten sei, dem man sich wohl dürfte unterwerfen können. Das vorgelegte Preußische Protocoll lautete wörtlich also: "Daß Se. Königl. Maj. von Preußen ihnen die Ausübung ihrer Functionen für jetzt zu belassen geruhet hätten. Sie würden also autorisirt und befehligt, diese Functionen noch ferner auszuüben, und in Hinsicht auf diese Functionen bis auf weitere Ordre und nähere Instruction auf ihren geleisteten

Amtseid verwiesen. Dabei gewärtige und verlange man von ihnen, daß sie von den ihnen anvertraueten und in ihrem Gewahrsam befindlichen Papieren und Geldern nichts entfernen oder vorenthalten, über dasjenige, worüber durch die jetzige höchste Staatsgewalt von ihnen Erläuterung gefordert werden möchte, solche nach ihrer Kenntniß offen abgeben, überhaupt aber den Befehlen derselben überall ein gehöriges und schuldiges Genüge leisten würden." Am 7. Mai berichtete die Regierung über diese Vorgänge nach London. Graf Münster antwortete unterm 30. Mai, daß der König mit den eingeschlagenen Maßregeln wohl zufrieden gewesen sei.

Ingersleben ging aber immer weiter in seinem Administrations-Geschäft und forderte am 12. Mai die Einsendung der die allgemeine Uebersicht des Justizwesens in Lauenburg betreffenden Nachrichten. Die Regierung schwieg. Am 22. Aug. wurde die Aufforderung dringend wiederholt, denn die Aemter hatten bereits im Juni über die schwebenden Prozesse, über Vormundschaftssachen u. dgl. berichtet. Wiederum befahl die Administrations-Commission der Regierung, das Cämmerei- und Schulden-Wesen der Lauenburgischen Städte einzuschicken. Allein nur der Magistrat zu Ratzeburg reichte am 9. Juli einen genauen Bericht über den Vermögensstand seiner Cäm-

1863/6 - 308

1863/6 - 309

meri ein. Darnach hatte die Stadt 202 steuerpflichtige Häuser, die sogenannten Buden eingerechnet; sie besaß 254 Scheffel Ackerland, etwas Wiesenwachs und Holz. Die Einnahme bestand, nach zwölfjährigem Durchschnitt, von liegenden Gründen in 408 von Abgaben in 2571^{rs}ℳ. Das baare Vermögen belief sich auf 2835^{rs}ℳ, die Zinsen auf 101^{rs}ℳ) - Ausgabe: öffentliche Abgaben 565^{rs}ℳ, Besoldungen 633^{rs}ℳ, für Bauten und allgemeine Unkosten 1884^{rs}ℳ, Schulden 16,745^{rs}ℳ und 200^{rs}ℳ Gold, Zinsen 609^{rs}ℳ und 8^{rs}ℳ Gold. Die Ausgaben überstiegen die jährliche Einnahme um ungefähr 100^{rs}ℳ, welche von der Bürgerschaft nach dem Contributionsfuß auf, gebracht wurden.

Sehr unangenehm berührte die Anzeige der Administrations-Commission vom 24. Mai

die Regierung, daß der Regierungsrath Höning zum beständigen Commissarius bei der Preuß. Regierung zu Ratzeburg bestimmt sei, welcher darauf zu sehen habe, daß die Geschäfte dem Interesse des Königs im Allgemeinen und den Absichten und Verfügungen der Administrations-Commission besonders entsprechend geführt würden. Ueberhaupt führte diese Commission in alten Zweigen der Verwaltung solche Einrichtungen ein, daß man nicht mehr zweifeln konnte, es solle das eben erworbene Land alsbald in eine Preußische Provinz umgewandelt und ihm eine Organisation aufgedrungen werden, welche den alten Provinzen der Monarchie conform sei. So wurde am **20.** August von der Commission beschlossen, das Forstwesen der Hannöverschen Lande durch einen Preußischen Oberforstmeister auf Preußischen Fuß einrichten zu lassen, wobei auch auf die städtischen Cämmerei-Forsten Rücksicht genommen werden sollte. Es wurde daher der Lauenburgischen Regierung aufgegeben, ein Verzeichniß der den städtischen Commünen zustehenden Forsten mit Beifügung des Umfangs und Ertrages einzureichen, und überhaupt die Behörden

1863/6 - 309

1863/6 - 310

anzuweisen, dem gedachten Oberforstmeister bei seiner Bereisung der Forsten die gehörige Auskunft und Nachricht zu geben. Die Regierung, weit entfernt, die Hand zur Umgestaltung der Verfassung zu bieten, schrieb am **9.** September an den Oberforstmeister von Düring, er solle, wofern sich ein Preußischer Oberforstmeister einfände, jegliche Unterstützung ablehnen.

Diesen Bestrebungen des Herrn von Ingersleben machte zwar die unglückliche Doppelschlacht bei Jena und Auerstädt plötzlich ein Ende, aber eben diese Niederlage sollte zugleich die größten Calamitäten über das Herzogthum Lauenburg bringen. Es ist bekannt, wie sich der General von Blücher, um der Capitulation von Prenzlau zu entgehen und einen Theil der Französischen Armee von der Oder abzuziehn, mit seinem Corps ins Mecklenburgische warf und unter fortwährenden Gefechten im Anfange des Novembers auf Lübeck zurückzog. Ihm folgten drei Französische Armeecorps unter den Marschällen

Bernadette, Soult und Murat. Die nächste Folge davon war, daß sich die Schwedischen Besatzungstruppen im Lauenburgischen vereinigten und am **3.** November in der Absicht in Lübeck eindrangen, sich dort auf der Trave einzuschiffen. Sie bestiegen nun zwar baldmöglichst Schiffe, vermochten aber des widrigen Windes wegen nicht aus der Trave in die See zu kommen. Nur der Oberst v. Morian gelangte mit zwei Schwadronen Småland-Dragonern, einer Compagnie Leibgrenadiere und dem größeren Theil der reitenden Artillerie, zusammen ungefähr **400** Mann, nach Neustadt in Holstein und von da nach Stralsund; allein zwei Schwadronen Dragoner und sieben Compagnien Leibgrenadiere mit sechs Kanonen, ungefähr **1500** Mann, unter dem Grafen von Mörner, welche etwas später eingeschifft waren, mußten sich auf der Trave bei Slutup den Franzosen am Morgen des **6.** November ergeben.

Um dieselbe Zeit war auch der General Blücher in Lübeck

1863/6 - 310

1863/6 - 311

eingedrungen. Ihm folgte der Marschall Bernadotte über Schönberg, die Marschälle Soult und Murat über Ratzeburg. In diesem Orte traf am 5. November gegen Mittag der Preuß. Major Hövell mit dem **2.** Bataillon des Regiments Braunschweig-Oels und **40** Husaren ein, um sich dort der vorhandenen Lebensmittel, Munition, Waffen und Schuhe zu bemächtigen. Am Nachmittage näherten sich zwei feindliche Colonnen. Der Major ließ daher einen Theil der langen Brücke aufnehmen und stellte seine Schützen am Ufer des See's auf. Das Tirailleurfeuer hatte bis fünf Uhr Abends gedauert, als gemeldet wurde, daß die Feinde über Schmilau die Stadt umgingen; die Preußen zogen daher ab und erreichten Lübeck um Mitternacht. Ihnen folgten sogleich Soult und Murat und rückten am Abend desselben Tages mit dem größeren Theil ihres Corps in Ratzeburg ein. Diese wilden Schaaren hatten bereits im Mecklenburgischen ihre Marsch-Richtung durch Plünderungen und Gewaltthätigkeiten jeglicher Art bezeichnet und setzten im Lauenburgischen ihr ruchloses Treiben fort, und zwar nicht bloß auf ihrem Marsche nach Lübeck, sondern wo möglich in noch höherem Grade auf ihrem Rückmarsche nach der

Schlacht bei und in Lübeck am **6.** November. Dazu kamen die Transporte der Kriegsgefangenen, so daß Ratzeburg in den Tagen vom **8.** bis **10.** November **11,400** Mann zu verpflegen hatte. Die Regierung forderte daher am **14.** November von allen Gerichten des Landes Auskunft über die geleistete Verpflegung fremder Truppen, da dann das Gericht Zecher nachwies, daß die beiden Dörfer Zecher und Seedorf seit dem **5.** November **8000** Mann theils Fußvolk, theils Reiter beherbergt hatten. Diesen Angaben folgten die Plünderungs-Verzeichnisse, welche allen Glauben überstiegen und den jammervollen Zustand des Landes aufs Anschaulichste darstellten. Die Regierung erreichte es daher, daß der Französische General

1863/6 - 311

1863/6 - 312

Watier, welcher mit leichter Reiterei in Ratzeburg stand, am **16.** November bekannt machte, daß keine einzelne Requisitionen - mit diesem Euphemismus wurden die ruchlosen Plünderungen bezeichnet - weiter gemacht werden sollten; wo sie aber dennoch vorkämen, sollten dieselben wieder erstattet und die Thäter bestraft werden. Wie gering der Erfolg dieses Befehls gewesen ist, ersieht man aus den fortgehenden Klagen der Landbewohner.

Indessen war das Hannöversche Staatsministerium, nachdem die Preußische Administrations- und Organisations-Commission Hannover im October verlassen hatte, wieder in Thätigkeit getreten; aber freilich nur auf kurze Zeit. Denn schon am **9.** Nov. zog der Marschall Mortier wieder in die Stadt Hannover ein und erklärte am **12.** Nov., daß er im Namen seines Kaisers von Neuem Besitz von dem Churstaate nehme. Er setzte daher, wie früher, eine Executiv-Commission ein, bestehend aus Patje, von Meding und von Münchhausen. Auch das frühere, von Preußen provisorisch bestätigte, Landes-Deputations-Collegium wurde von Mortier anerkannt. Daher kam auch das Herzogthum Lauenburg wieder unter die Verwaltungsbehörden Hannovers, erhielt jedoch seine eigene Landes-Administrations-Commission unter v. Düring, Meyer, Gottschalk und Compe, welche bis zum **10.** December **1810** bestand. Damit war eigentlich die bisherige

Lauenburgische Regierung außer Thätigkeit gesetzt oder wenigstens in derselben beschränkt, allein die Landeseinwohner nahmen auf diese Einrichtung wenig Rücksicht. Da aber die Executiv-Commission in den Hannöverschen Provinzen ihre Subdelegirten einsetzte, so wurde für Lauenburg der Landsyndicus Gottschalk zum Subdelegirten ernannt.

Der Marschall Mortier kam am *16.* Novbr. nach Lüneburg und ließ am *18.* über eine bei Artlenburg geschlagene Schiffbrücke *7000* Mann ins Lauenburgische einrücken. Jedoch

1863/6 - 312

1863/6 - 313

schon am *19.* besetzte er Hamburg mit einem Theile seiner Truppen und ließ am *20.* durch den Obersten Clement Bremen, am *28.* durch den General Buget Lübeck occupiren. An demselben Tage nahm General Michaud Mecklenburg in Besitz, wurde aber am *20.* Decbr. Gouverneur der drei Hansestädte. So wurde das Lauenburgische Gebiet von Französischen Truppen nach allen Richtungen hin durchzogen und mitgenommen, obgleich die schweren Wunden, welche der Monat November dem Lande geschlagen hatte, noch keineswegs geheilt waren. Dazu kam jetzt noch die hartnäckige Verfolgung und Confiscation aller Englischen Waaren.

Denn am *24.* Nov. *1806* übergab der Französische Gesandte Bourienne in Hamburg dem dortigen Senat ein Kaiserliches Decret (dat. Berlin d. *21.* Nov.) nebst einer Note, worin er nach Inhalt jenes Decrets auseinandersetzte, daß, da England das Völkerrecht nicht zulasse, Frankreich in die Nothwendigkeit gesetzt sei, die Britischen Inseln in Blokade-Zustand zu erklären, alle Englischen Waaren auf dem Continente und alle Schiffe zu confisciren, alle Englische Unterthanen gefangen zu setzen und keinen Englischen Brief zuzulassen. Dieser Befehl wurde sofort auch nach Hannover übersandt. Ihm folgte dann am *20.* Decbr. ein anderer vom General Michaud, daß die genaueste Aufsicht über alle Englischen Waaren zu führen und sie überall anzuhalten seien. Die Postmeister hätten den Platzcommandanten oder den Cantonnements-Chefs davon Anzeige zu machen, um in Gegenwart des Ueberbringers oder zweier Zeugen oder eines öffentlichen Beamten die

Art, Beschaffenheit und den Namen der Waare genau anzugeben und unter Siegel zu legen, bis darüber weiter verfügt sein werde. Dieser Befehl wurde der Lauenburgischen Regierung durch den damaligen Commandanten von Ratzeburg van Haugurts am **15.** Januar **1807** übergeben. Die Regierung ließ also das Decret in den Post-

1863/6 - 313

1863/6 - 314

häusern und Wirthshäusern anschlagen und der Kaufmannschaft mittheilen.

Diesem Befehl war aber schon unterm **5.** Decbr. ein Ausschreiben der Executiv-Commission voraufgegangen, daß auf Befehl Mortier's aller Handelsverkehr und jede sonstige Verbindung mit England untersagt sei, und unterm **8.** Decbr., daß im Namen des Kaisers eine General-Verpflegungs-Commission unter der Direction des Landes-Oekonomie-Raths Meyer in Activität getreten sei. Es sollte daher Alles, was die den Französischen Truppen zu leistende Verpflegung betreffe, an diese Commission gerichtet werden. Auch machte die Executiv-Commission unterm **5.** Decbr. der Regierung bekannt, daß im ganzen Churstaate der französische Adler in Goldfarbe auf weißem Grunde an den betreffenden Stellen aufgehängt werden sollte. Mit Recht trug die Lauenburgische Regierung Bedenken, die nach dem Aufhören der Preußischen Occupation wieder aufgehängten Wappen-Schilder ihres rechtmäßigen Landesherrn mit dem Französischen Adler zu vertauschen, weil damit das Herzogthum offenbar für eine Französische Provinz erklärt werde. Da aber die Executiv-Commission zugleich an alle Aemter des Landes diesen Befehl erlassen hatte, so verhielt sich die Regierung zunächst theilnahmlos. Indessen wollte und konnte der Amtmann Compe zu Schwarzenbeck ohne Vorwissen der Regierung keine solche Aenderung vornehmen; er schlug daher am **15.** Decbr. vor, anstatt der bisherigen mit **G. R.** bezeichneten Bretter an den Zollhäusern andere anbringen zu lassen mit der Inschrift: Hier giebt man Zoll. Allein die Lauenburgische landschaftliche Deputation (unterzeichnet v. Bülow und Gottschalk) beschwerte sich am **22.** December bei der Regierung, daß namentlich am Posthause zu Ratzeburg noch nicht der

Französische Adler aufgehängt sei, und verlangte, daß der Befehl aufs Schleunigste befolgt werde; zugleich forderte

1863/6 - 314

1863/6 - 315

sie über die Nichtbeachtung der Verfügung aufgeklärt zu werden. Daher sah sich die Regierung genöthigt, geschehen zu lassen, was zu ändern nicht mehr in ihrer Macht stand; sie befahl also das Aufhängen der Adler, aber zugleich, die alten Tafeln mit den Hannöverschen Insignien sorgfältig aufzubewahren. Allein die neuen Bretter mußten erst bemalt werden, worüber einige Tage vergingen. Daher schrieb die oben genannte Deputation am **26.** Decbr. von Neuem an die Regierung, sie halte sich zwar wegen aller etwaigen Folgen der Nichtbefolgung des Befehls gänzlich außer Verantwortung, allein sie würde nicht umhin können, wenn die Obrigkeiten im Herzogthum fortwährend zögern sollten, die Befehle der Executiv-Commission zu vollziehen, dieser Behörde zu ihrer Exculpation solches bemerklich zu machen.

Das Landes Deputations-Collegium in Hannover, wozu auch Lauenburg seinen Deputirten schickte, war freilich von Mortier wiederum anerkannt worden, allein es sollte nicht lange fortbestehen. Am **20.** Januar 1807 theilte die Executiv-Commission der Lauenburgischen Regierung ein Decret des Kaisers (dat. Posen d. **10.** Decbr. **1806**) mit, wonach der bisherige Präfect der unteren Loire, Staatsrath Belleville, zum Intendanten des Hannöverschen Landes ernannt war. Zugleich erschien der General Lasalcette in Hannover als Gouverneur des Landes. Belleville erklärte dann am **18.** Sept. im Namen des Kaisers das Landes-Deputations-Collegium, und damit alte ständischen Collegia, für aufgelöst. Demnach hatte also die alle Landesverfassung ihr Ende erreicht, und als der Hofrath Brandes einer solchen Maßregel zu widersprechen wagte, wurde er, obgleich in krankhaftem Zustande, nach Hameln in gefängliche Haft gebracht. Die Executiv-Commission wurde jedoch um sechs Mitglieder vermehrt: v. Hardenberg, v. Arnswald, v. Schulte, v. Marschalk, Kaufmann und Baring, be-

kam aber zugleich alle diejenigen Verwaltungs-Vollmachten, welche die bisherigen Provinzial-Landstände ausübten. Dazu ernannte der General-Gouverneur Lasalcette am *20.* Sept. sechs Subdeligirte, und machte dabei bekannt, daß er für Lauenburg den Landsyndicus Gottschalk zum Subdelegirten erwählt habe, welchem er auftrage, alle von der landschaftlichen Provinzial-Behörde früher besorgten Geschäfte theils unter der Direction der Commission des Gouvernements in allen, auf die Kaiserlich Französischen und deren alliirten Truppen sich beziehenden, Angelegenheiten, mithin in allen Verpflegungs-, Einquartierungs-, Kriegerfuhren, Kriegssteuern und sonstigen dahin gehörenden Sachen, theils aber unter der Direction des Hochlöblichen Regierungs-Collegiums zu Ratzeburg in allen, nach Maßgabe der bisherigen Verfassung zu dem Ressort dieser Landesbehörde gehörenden Sachen, hinfort zu respiciren und die ihm zugehenden Verfügungen in seiner Provinz zur Vollziehung zu bringen.

Am *19.* April *1807* proclamirte der Marschall Brune, damals zu Hamburg Gouverneur der Hansestädte, die Errichtung eines Observations-Corps im Gebiete der Hansestädte, des Hannöverschen und Mecklenburgischen. Niemand zweifelte, daß dieses Heer gegen Schwedisch-Pommern, insonderheit gegen die Festung Stralsund, bestimmt sei. Es gewann diese Meinung an Gehalt, sobald die Durchmärsche zunächst Holländischer Truppen von Lüneburg her durch das Lauenburgische nach Mecklenburg begannen. Auch kam der Marschall selbst am *27.* April mit seinem Stabe nach Ratzeburg. Diese Durchmärsche dauerten den ganzen Monat April hindurch fort und nur mit Unterbrechung während des Mai und Juni. Mit diesem Armeecorps vereinigte sich auch das Spanische des Marquis de la Romana. Diese Spanischen Truppen hatten in Toscana gestanden, brachen von dort am *22.* April *1807* auf und marschirten durchs Hannöversche. Am *8.* Juli

1863/6 - 317

ging die Division Hermosilla bei Artlenburg über die Elbe und betrat das Lauenburgische. Es war aber nicht genug, daß Lauenburg den Durchmarsch aller dieser Schaaren nach Pommern hin zu ertragen hatte, sondern das ganze Heer durchzog auch wieder das Ländchen, nachdem Stralsund am 20. August übergegangen war, ja ein Theil desselben bezog sogar im Lauenburgischen Cantonirungs-Quartiere. Leider blieben aber nicht Spanische Truppen zurück, von denen Ratzeburg die Regimenter Guadalarara, Zamora und Catalonien, so wie das Reiter-Regiment Algarbien auf dem Durchmarsch in seinen Mauern gehabt hatte, denn sie betrugten sich überall anspruchlos und bescheiden, sondern Lauenburg erhielt Franzosen, welche als grande nation ihre Wirthe mit übertriebenen Forderungen quälten. Es liegen noch die Rechnungen vor über die Kosten, welche die Tafel des Obersten des 23. Regiments chausseurs à cheval, Lambert, der Stadt Ratzeburg verursachte. Vom 26. Novbr. 1807 bis 4. Febr. 1808 beliefen sich die Kosten dieser Tafel auf 1072 *\$ 8 18. Vom 5. Nov. 1808 bis 13. Jan. 1809 hatte die Stadt den Obersten des 24. Regiments chasseurs à cheval, Brunet, zu verpflegen und seine Tafel kostete in diesem Zeitraum 1046 *\$ 28 18, und vom 14. Jan. bis 1. April 739 *\$ 26 18, sowie für Wein 571 ~~44~~ 18 Lüb. Ct. Demungeachtet ließ der Oberst durch seinen Adjutanten Brouillet dem Magistrat seine Unzufriedenheit in Betreff seiner Tafel anzeigen. Nimmt man dazu die fast ununterbrochene starke Einquartierung, welche die Einwohner der Stadt zu verpflegen hatten und welche sich nach den Listen von der Mitte des Julius 1803 bis dahin 1809 auf 296,578 Soldaten und 19,731 Offiziere belief, und ferner die große Theuerung aller Lebensmittel während der Jahre 1807 und 1808, welche theils in Mißwachs, theils in der Continentalsperre ihren Grund hatte, so wird man leicht erachten können,

1863/6 - 317

1863/6 - 318

wie die Bewohner Ratzeburgs in die traurigste Lage versetzt werden mußten. Es darf daher nicht unerwähnt bleiben, daß der edle Landdrost von Hake dem Magistrat aus

seinem Vermögen namhafte Summen zustellte, um dafür die ärmsten Bürger von der Einquartierung zu befreien und dieselbe gegen Bezahlung anderweitig unterzubringen. Aber in demselben Grade wie Ratzeburg hatte das ganze Land zu leiden. Deswegen trat der Wegegeld-Einnehmer Thiele zu Einhaus mit einer Vorstellung bei dem Amte Ratzeburg am *20.* Sept. *1807* wegen Erleichterung der schwer gedrückten Landleute hervor. Das Amt ging gerne darauf ein und brachte es am *10.* Oct. durch die versammelten Bauernvögte dahin, daß sich die Landleute dazu verstanden, einen Verein zu stiften, welcher durch Geldbeiträge beim Amte eine Casse bildete, aus welcher den bequartierten Dörfern eine Unterstützung zu Theil werden sollte. Es wurde daher ein Regulativ dieser Unterstützung aufgestellt. Die Berechnung wurde vom Amte geführt und mit jedem der Bauernvögte am Ende eines Monats abgeschlossen und in Abschrift jedem Mitgliede des Vereins mitgetheilt. Zugleich versammelten sich die Mitglieder in jedem Monat einmal zu gemeinsamer Berathung. Diese wohlthätige Einrichtung erhielt die Genehmigung des Gouvernements in Hannover und der Lauenburgischen Regierung, wobei diese jedoch bemerkte, daß diejenigen Commünen, welche dem Vereine nicht beigetreten wären, auf keine Unterstützung aus der Casse Anspruch machen dürften. Es waren aber sehr wenige der bemitteltern Landbewohner dieser Einrichtung nicht beigetreten.

Seit dem Jahre *1807* wiederholten sich auch die früheren Beschwerden bei der Regierung wegen Prägravation bei den Einquartierungen, besonders aber wegen Leistung der Kriegerfuhren, welche bei den fortwährenden Truppen-Uebergängen über die Elbe vorzüglich das Amt Lauenburg trafen. Daher

1863/6 - 318

1863/6 - 319

stellten die Bauernvögte dieses Amtes den Antrag, sie bei ihren vielen beschwerlichen Dienstgeschäften von der Leistung der Kriegerfuhren zu befreien, wie solches im Lüneburgischen bereits geschehen sei. Gegen diese Forderung erhoben sich aber die sämtlichen Dorfschaften des Amtes und bezogen sich zugleich auf die Rechtserkenntnisse des Lauenburgischen Hofgerichts und des Oberappellationsgerichts

zu Celle, nach welchen die Bauernvögte nur in Friedenszeiten keine Kriegerfuhren zu leisten hätten. Nichtsdestoweniger befreiete das Amt Lauenburg am *29. Juni 1807* die Bauernvögte von dieser Last auch in Kriegszeiten. Am *22. Sept.* desselben Jahres jedoch hob das Amt diese Befreiung mit der Bemerkung wieder auf, daß bei den dermaligen außerordentlich häufigen Kriegerfuhren, und so lange diese in dem Grade fortdauern würden, die Bauernvögte nothwendig zur Leistung hinzugezogen werden müßten. Die Vögte remonstrirten dagegen am *30. Octbr.* bei der Regierung, welche sie aber am *17. Nov.* „bei jetziger Lage der Angelegenheiten mit ihrer ungegründeten Beschwerde“ abwies. Demungeachtet supplicirten die Bauernvögte am *31. Jan. 1808* von Neuem, erhielten aber am *6. Febr.* zur Antwort, daß es bei der Resolution vom *17. Nov.* sein Bewenden behalte.

Zu allen diesen Drangsalen, unter denen das kleine Land beinahe schon erlag, kamen noch die baaren Geldzahlungen. Die Regierung sah sich daher genöthigt, unter dem *25. April 1807* folgendes Ausschreiben zu erlassen: Es ist den hiesigen Landen eine Contribution auferlegt worden, deren gewünschte Erlassung oder Milderung durch die wiederholt gemachten Vorstellungen bisher nicht hat bewirkt werden können und zu deren Herbeischaffung nunmehr die schleunigsten Hülfsmittel ergriffen werden müssen. Nach den mannigfachen schweren Lasten, die das Land getragen hat, und nach den erduldeten harten Drangsalen, welche die Kriegs-Scenen des Monats November vori-

1863/6 - 319

1863/6 - 320

gen Jahres mit sich führten, gereicht es uns zur tiefsten Bekümmerniß, daß nur in der Anordnung einer außerordentlichen Kriegssteuer die erforderlichen Hülfquellen gesucht werden müssen. Da indeß diese neue Last durch eine unvermeidliche Nothwendigkeit geboten wird und nur durch die höchsten Anstrengungen noch härtere Maßregeln abgewendet werden können, so vertrauen wir, daß ein jeder seine letzten Kräfte aufbieten werde, um den unausbleiblichen Forderungen zu genügen. Damit die niederen Stände die bisher genossenen Begünstigungen vor den höheren Ständen auch bei dieser

extraordinären Auflage genießen mögen, so wird der bisherige Kriegssteuer-Fuß beibehalten und die bisherige Kriegssteuer auf ein halbes Jahr vom Monat April bis September inclusive verdreifacht, dergestalt, daß jeder Contribuent dasjenige, was er vierteljährig zu bezahlen hätte, monatlich erlegen muß.

Dieser Contribution folgte ein Befehl des Französischen Intendanten Belleville, daß das ganze Land Hannover eine gezwungene Anleihe von *16* Millionen Franken für des Kaisers Schatz aufzubringen habe, wofür *4 %* Zinsen versprochen wurden. Der erste Zahlungstermin wurde auf den *30. März 1808* angesetzt unter Androhung der Execution für die Säumigen. Darauf erfolgten bei der Landes-Regierung die Klagen der kleineren Bürger, namentlich der Stadt Lauenburg, welche von *250* bis *1000* Franken von ihren Häusern einzahlen sollten. Eine natürliche Folge war, daß diese gezwungene Anleihe durchaus nicht allgemein zur Ausführung kommen konnte. Daher wurden dem Intendanten dringende Vorstellungen gemacht, denn trat die Execution ein, so war der Ruin der kleineren Bürger unausbleiblich. Belleville gehörte nicht zu den Männern der Revolution, er bewilligte daher eine Zahlungsfrist bis zum *1. Oct[.] 1808* und später wieder bis zum *1. April* des folgenden Jahres. Es blieb aber eine absolute Unmög-

1863/6 - 320

1863/6 - 321

lichkeit, von den ärmeren Bürgern des Landes die Beiträge einzutreiben, und deshalb sah man sich endlich genöthigt, die noch restirenden Zahlungen im Jahre *1810* gänzlich aufzugeben.

Aber noch andere harte Schläge sollten das Land treffen, als am *4. August 1807* ein Decret erschien, daß sämtliche Domänen im Hannöverschen Lande für Kaiserliche Kron-Domänen erklärt wären. Da nun am *1. Oct.* der Bruder des Kaisers, Jerome, die Regierung des eben errichteten Königreichs Westphalen antrat und zu demselben die Hannöverschen Fürstenthümer Grubenhagen, Göttingen und Osnabrück gegeben wurden, so erschien der Domänen-Directeur Ginour, um die Domänen in diesen

Landestheilen für den Kaiser in Beschlag zu nehmen. Eine gleiche Beschlagnahme geschah in den übrigen Hannöverschen Landestheilen durch den Domänen-Inspecteur Boiteur. *) Beide Männer hatten natürlich nicht die geringste Kenntniß von den Hannöverschen Domänen; sie wandten sich deswegen an ein Mitglied der Commission des Gouvernements, Patje, und verfertigten ein Verzeichniß derselben, woraus sich eine Einnahme von **16** Millionen Franken aus den Domänen ergab. Mit diesem Register in dreifacher Abschrift begab sich Boiteur nach Paris, und übergab ein Exemplar dem Finanzminister, ein anderes dem Grafen Ville-

*) Wir haben für diesen Zeitraum eine ergiebige Quelle in der kleinen Schrift: Erinnerungen aus Hannover und Hamburg aus den Jahren **1803-1813**. Von einem Zeitgenossen. Hannover **1848**. Der Verfasser bezeichnet seinen Namen S. **49**. mit dem Anfangsbuchstaben **M.** und bemerkt, daß er von Boiteur dem Finanzminister als General-Secretär der Direction der Domänen vorgeschlagen und angenommen sei. In dieser Eigenschaft stand er auch zu dem General-Directeur D'Aubignosc. Jetzt ist erwiesen, daß der Verfasser Mierzinsky hieß, welcher nach Herstellung der alten Ordnung der Dinge in den Besitz der Helwingschen Buchhandlung in Hannover kam.

1863/6 - 321

1863/6 - 322

manzy, General-Intendanten der außerordentlichen Kron-Domänen, und das dritte behielt er für sich. Wenn nun die Einkünfte aus diesen Domänen meistens für Französische Interessen verwandt wurden und dadurch der Druck, welcher bereits auf dem unglücklichen Lande lastete, für die Einwohner noch vergrößert wurde, so blieb doch das Geld in der Regel im Lande. Allein bald darauf, im Sommer **1808**, ließ der Kaiser aus den Hannöverschen Domänen **73** Dotationen im Betrage von **2,321,000** Franken für seine Generale und Minister anfertigen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß diese Donatäre nicht in den wirklichen Besitz *) jener Domänen gelangten, sondern daß die Zahlungen an sie auf die Pachten und Gefälle der Aemter angewiesen wurden. Mit dieser

Anordnung kam Boiteur von Paris wieder zurück und setzte darauf nach den ihm aufgegebenen Bestimmungen die Dotationen zusammen. Es kam also hierbei durchaus nur auf die vom Kaiser bestimmten Geldsummen an, deshalb mischte sich Boiteur keineswegs in die Administration der Domänen. Er gab nur jedem Amte eine gewisse Summe an bestimmte Französische Würdenträger auszubezahlen auf, und zwar in zwei jährlichen Raten, im Januar und im Julius. Zum Nachtheil des Landes war es jedenfalls, daß diese ansehnlichen Summen baaren Geldes demselben entzogen wurden. Es gehören hieher selbstverständlich nur die den Lauenburgischen Domänen aufgelegten Leistungen und diese waren folgende: der Marschall Duroc erhielt aus den Aemtern Steinhorst und Ratzeburg *85,000* Franken; der Marschall

*) Es ist daher eine nicht ganz richtige Angabe, daß die neuen Besitzer, weil ihnen nur die rasche Benutzung der erworbenen Güter am Herzen lag, diese durch Vermeidung aller Ausgaben für die Unterhaltung und Verbesserung derselben in kurzer Zeit auf eine unglaubliche Weise verschlechterten. Ein Französischer Agent, Delamme, administrierte allerdings eine Anzahl der Dotationen; im Lauenburgischen ist es nicht geschehen.

1863/6 - 322

1863/6 - 323

Ney aus den Aemtern Lauenburg und Ratzeburg *83,000* Franken; der General Bisson aus dem Amte Neuhaus *30,000* Franken, und der Ceremonienmeister Graf Segur aus dem Amte Schwarzenbeck *20,000* Franken. Mithin gingen jährlich aus dem Lauenburgischen *218,000* Franken ins Ausland. Am *15. October 1808* machte Boiteur bekannt, daß diese Einrichtung am 1. Januar 1809 ins Leben treten sollte. Es war ein neuer harter Schlag für Lauenburg, denn offenbar wurden von jetzt an die Besoldungen der Angestellten gefährdet. Es wurden nämlich nach Boiteur's Verordnung nur gewisse Procente von der Einnahme aus den Domänen für die bisherigen Gehalte bestimmt, nämlich *5 %* von den laufenden Einnahmen, *10 %* von den Rückständen vor dem *1. Januar 1808*, und *2 %* von den laufenden Einnahmen aus den Berg- und Hütten-Werken und den Salinen; und auch

diese Procente sollten nur ausgezahlt werden, wenn der General-Directeur keine Ermäßigung für nöthig halte. Ohne dessen Bewilligung durfte überhaupt gar keine Ausgabe gemacht werden, und daher wurden alle Posten in den Rechnungen, die nicht von ihm anerkannt waren, gestrichen, ohne auf den bisherigen gesetzlichen Brauch Rücksicht zu nehmen. Ein Beleg, wie die neue Domänen-Verwaltung betrieben wurde und wie durch dieselbe die Lauenburgischen Angestellten in ihren fixirten Einnahmen willkürlich gekürzt wurden, erhellt aus den Verhandlungen über das Hauerlohn des Deputatholzes, welches den Regierungsbeamten als Theil ihres Gehaltes verliehen wurde, so wie über das Hauerlohn für die **16** Faden Holz zur Heizung des Canzeleigebäudes. Im März **1811** wollte der Intendant diese Ausgabe - im Ganzen **184^{rs} 24^{fr}** - in der Quartalrechnung des Amtes Ratzeburg nicht mehr durchgehen lassen. Der Amtmann Brauns rieth daher den bezeichneten Deputatisten, diese Ausgabe für Hauerlohn aus ihren eigenen

1863/6 - 323

1863/6 - 324

Mitteln zu bestreiten, um zu vermeiden, daß nicht auch wegen des Deputatholzes von dem Intendanten Schwierigkeiten gemacht werden möchten. Aus diesen Verhandlungen geht zugleich hervor, daß die Regierungs-Beamten bereits auf die Hälfte ihres baaren Gehaltes herabgekommen waren. Sie gingen daher schließlich auf den Vorschlag des Amtmanns ein und bezahlten das Hauerlohn, um wenigstens das Deputatholz zu retten, welches unter den damaligen Umständen einen bedeutenden Theil ihrer Besoldung ausmachte. Uebrigens wurden die Pensionen und die Zinsen der Landes- und Cammer-Schulden gar nicht mehr bezahlt. Indessen darf es nicht unbemerkt bleiben, daß sich die unter der General-Direction angestellten Inspectoren Niebour, Warneke, Braun und Schläger als brave Hannoveraner benahmen und, so weil sie es vermochten, die Interessen des Landes förderten.

Boiteur aber ging immer weiter und ergänzte die Bestimmungen seines Erlasses vom **15.** October **1808** fort und fort nach Französischen Grundsätzen, wodurch der größere Theil der Angestellten immer mehr verletzt und der Verzweiflung nahe gebracht wurde. Es

wurden ihm daher unablässig die nachdrücklichsten Vorstellungen über seine Anordnungen gemacht, so daß er sich in seiner Stellung nicht länger behaupten zu können einsah. Er kam also im Jahre *1809* in Paris um seine Abberufung ein. An seine Stelle wurde D'Aubignosc ernannt, welcher bisher im Bureau des Staatsraths Daru in Berlin angestellt war. Boiteur aber wartete die Ankunft seines Nachfolgers nicht einmal ab, sondern begab sich eiligst nach Paris. Aus dieser übereilten Entfernung erwuchs dem Lande ein nicht unbedeutender Vorthail, denn der neue Directeur D'Aubignosc kam darüber völlig in die Hände seiner Unterbeamten, welche nicht unterließen, ihm die Unausführbarkeit der von Boiteur getroffenen Anordnungen zu schildern. Uebrigens war D'Au-

1863/6 - 324

1863/6 - 325

bignosc ein Mann von wohlwollender Gesinnung, der eine muntere Gesellschaft und eine gut besetzte Tafel liebte. Er war daher selbst sehr gastfrei und machte großen Aufwand, wodurch er später bei seinem Aufenthalt in Hamburg in manche Verlegenheiten gerieth. Er ließ sogleich seine Gemahlin und seinen Vater nach Hannover kommen und machte seitdem ein stets offenes Haus. In seinen Gesellschaften erschienen eben sowohl die ehemaligen Hannöverschen Beamten, als die unter der neuen Regierung angestellten Hannoveraner, auf welche der Geheime Cabinetsrath von der Wense und der Hofrath Rehberg erfolgreich einwirkten. D'Aubignosc gab aber überall vernünftigen Gründen Gehör. Auf diese Weise wurde der vom Kaiser zu Erfurt *1808* decretirte Holzverkauf aus den Hannöverschen Forsten wirklich hintertrieben, und die vorgeschriebenen öffentlichen Verpachtungen der Domanialgüter wurden durch einige angestellte Versuche, welche einen schlechten Erfolg gaben, beseitigt. Man sah sich also genöthigt, die bisherigen Domanial-Pächter unter den bestehenden Contracten auf ihren Gütern zu bestätigen. So schritt denn die Regierung im gemäßigten Gange fort, von den Patrioten aber wurde gerettet, was irgendwie zu retten war.

Der Krieg, welcher darauf *1809* mit Oesterreich ausbrach, hatte zunächst zur Folge, daß das Hannöversche Land fast ganz von den garnisonirenden Truppen befreit wurde; er

führte aber auch in Deutschland mehrere Versuche der Befreiung von der Französischen Herrschaft herbei. Im Hessischen erhob sich der Oberst von Dörnberg, von Böhmen her zog der Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Oels heran, und der Preußische Major von Schill brach mit seinem Regiment Husaren und einem Detachement Jägern von Berlin gegen Magdeburg auf. Zugleich verbreitete sich das Gerücht, es würden Engländer von Helgoland aus in Cuxhaven landen

1863/6 - 325

1863/6 - 326

und sich mit Schill vereinigen. Die Stadt Hannover gerieth darüber in eine bedrohliche Bewegung, welche jedoch von der besonneneren Bürgerschaft unterdrückt wurde. Schill hatte indessen nach einem mißlungenen Versuch auf Magdeburg am **14.** Mai das Hannöversche Gebiet bei Gartow betreten und bis nach Lüneburg streifen lassen, ging aber am **18.** Mai bei Dömitz über die Elbe ins Mecklenburgische. Von dort schickte er nach allen Richtungen kleine Reiterabtheilungen vor, um die Holländischen Truppen, welche zu seiner Verfolgung heranzogen, über die Richtung seines Marsches und seiner Absichten zu täuschen. So wurde auch das Lauenburgische Gebiet von Schill'schen Husaren berührt. Am **23.** Mai erschien in Ratzeburg ein Unteroffizier mit fünf Husaren und am folgenden Tage der Lieutenant von Rochow mit zwei Unteroffizieren und **23** Husaren. Das ganze Detachement wandte sich von Ratzeburg aus südlich, stieß bei Büchen auf Holländische Truppen, schlug sich durch nach Lauenburg, hob dort eine Staatscasse auf und warf sich darauf ins Mecklenburgische. Aber unmittelbar nach Rochow's Abzuge aus Ratzeburg rückte am **25.** Mai der Dänische General von Ewald mit **1270** Mann und **188** Pferden zur Verfolgung Schill's in die Stadt ein. Nachdem Schill am **31.** Mai zu Stralsund den vereinten Dänen und Holländern erlegen war, zogen sich die ersteren durch Mecklenburg und Lauenburg wieder nach Holstein zurück, und am **7.** Juni kam General von Ewald mit **1053** Mann und **57** Pferden wieder nach Ratzeburg. Von dem Durchzuge des Herzogs von Braunschweig-Oels wurde Lauenburg nicht berührt, wohl aber die Stadt Hannover, weshalb der General-Gouverneur Lasalcette und der Intendant Belleville sammt den übrigen Franzosen zu entfliehen genöthigt waren.

Nach Beendigung des Oesterreichischen Kriegs decretirte der Französische Kaiser eine Menge Dotationen zu *4000* Fran-

1863/6 - 326

1863/6 - 327

ken aus den Hannöverschen Domänen, um damit "seine Braven von Aspern und Wagram" zu belohnen. Als gegen diese neuen Dotationen der General-Directeur D'Aubignosc bemerkte, sie könnten nur noch aus den vorhandenen unbedeutenden Gefällen der Domänial-Pertinenzien erhoben werden, befahl der Graf Vилlemanzy, welcher sich damals in Hanau aufhielt, sie sollten aus den noch nicht verschenkten Kloster-Gütern genommen werden. Hofrath Rehberg [sic!] setzte alles in Bewegung, diesen neuen Verlust vom Lande abzuwehren. Es wurden daher dem Grafen auf geschickte Weise mancherlei Vorstellungen gemacht, worauf man von ihm eine so unklare Resolution erhielt, daß der Domänen-Directeur D'Aubignosc sich veranlaßt sah, sie nach seiner und Rehberg's [sic!] Anschauung auszulegen, als sollten die Kloster-Güter nicht verschenkt werden. So rettete damals die Thätigkeit und Gewandtheit einiger Hannöverscher Männer, unterstützt von D'Aubignosc, noch Mancherlei zum Vortheil des Landes. Allein der Kaiser nahm keineswegs seinen Befehl zurück, und so mußten diese Dotationen zu *4000* Franken auf andere Weise aus den Domänen des Landes aufgebracht werden; sie beliefen sich aber auf *2,104,000* Franken. Wie viel davon auf Lauenburg kam, ist nicht zu ermitteln. Darnach wandte sich aber D'Aubignosc an den Finanzminister und den Grafen Vилlemanzy und vermochte sie zu der Erklärung, daß von jetzt an keine Dotationen weiter auf das Hannöversche Land angewiesen werden sollten. Nichtsdestoweniger erhielt die Lauenburgische Regierung von ihm am *20.* November *1809* ein Schreiben, worin ihr bemerkt wurde, daß der Kaiser auf den Bericht des Staatsraths Daru (zu Schönbrunn den *2.* October) decretirt habe, es sollte eine Commission, bestehend aus dem Domänen-Directeur D'Aubignosc, zweien Mitgliedern des Cammer-Collegiums und einem Wasserbaumeister, gebildet werden, um auf die Unterhaltung der Deiche im Han-

1863/6 - 327

1863/6 - 328

növerschen Lande Acht zu haben; zugleich sollte diese Commission vermittelst einer jährlichen Abgabe, welche jeder Donatär an ihre Casse abzuliefern habe, und die nach dem Verhältniß der Dotations-Aufkünfte und dem größeren oder geringeren Nutzen, welchen der Donatär aus der Erhaltung der Wasserbauwerke ziehe, zu bestimmen sei, in den Stand gesetzt werden, die Deiche zu erhalten; der Kaiser sei aber in Ansehung der reservirten Domänen als ein bloßer Eigenthümer anzusehen und werde seinen Beitrag gleichmäßig leisten, auch sollten die vor dem Datum der gegenwärtigen Verordnung aufgewandten Kosten ebenfalls verhältnißmäßig vertheilt werden, und zwar solcher Gestalt, daß die Donatäre dazu von dem Augenblick an beizutragen hätten, wo sie zum Genuß ihrer Dotationen gelangt wären, der Kaiser aber auch von der früheren Zeit; diejenigen Kosten indeß, welche dem Kaiser zur Last fielen, sollten von den rückständigen Aufkünften genommen werden, die Donatäre hingegen, welche von der Deich-Unterhaltung Kosten hätten, sollten durch Supplementär-Dotationen entschädigt werden, welche ihrem jährlichen Kosten-Aufwande gleich kämen. Diese neuen Dotationen betragen nach den Cammer-Anschlägen *113,555* Franken. Kaum war dieses Decret zur Ausführung gebracht, als im Anfange des Jahrs *1810* ein neuer Befehl vom Grafen Villemarzy eintraf, daß Alles, was nun noch von Domänen im Hannöverschen Lande vorhanden wäre, verkauft werden sollte. Nicht ohne hohe Wahrscheinlichkeit schloß man aus diesem Befehle, daß der Kaiser Willens sei, das ganze Land an irgend jemanden, vielleicht an seinen Bruder, den König von Westphalen, zu verschenken, zuvor aber Alles, was noch zu Gelde zu machen sei, herauszuziehen. D'Aubignosc suchte alsbald Auskunft über dies auffallende Ereigniß zu erhalten, und dadurch wurde ihm seine Vermuthung, daß der bisher noch unter Französischer

1863/6 - 328

1863/6 - 329

Administration stehende größere Theil Hannovers mit Westphalen vereinigt werden

dürfte, zu immer größerer Wahrscheinlichkeit. Noch mehr bestätigt wurden ihm seine Nachrichten, die er eingezogen hatte, als bald darauf die im Namen des Kaisers das Land verwaltende Regierungscommission von Paris aus angewiesen wurde, sofort direct mit dem Könige von Westphalen zu correspondiren. Der Verkauf und die Einziehung der noch vorhandenen Domanial-Güter für die Kaiserliche Casse waren mit vielfachen Schwierigkeiten verbunden, und die Ausführung erforderte eine längere Zeit. Da trat das längst vermuthete Ereigniß ein, daß Hannover bis an das linke Elbufer mit dem Königreiche Westphalen vereinigt wurde. Der Kaiser betrieb bekanntlich gegen Ende des Jahres **1809** seine Ehescheidung von Josephine und vollzog sie am **15. Dec.** Wie er nun stets an seinem Bruder Jerome die vollkommenste Ergebenheit und Gefügigkeit erfahren hatte, so auch bei dieser Gelegenheit, und obgleich er an seinem Bruder allerdings scharf rügte, daß er für seine Vergnügungen zu viel und für sein Heer zu wenig verausgabte, so stellte er ihm dennoch in jener Zeit der Ehescheidung die völlige Abtretung Hannovers in Aussicht. So geschah es, daß die Vergrößerung Westphalens mit dem übrigen Hannover zu Paris am **14. Januar 1810** zwischen den beiden Brüdern stipulirt wurde. Indessen wußte man in Hannover über den Abschluß dieses Vertrages noch nichts Bestimmtes. Da ereignete sich Folgendes: Die Frau D'Aubignosc *) hielt in ihrem Hause Abendgesellschaften, wozu

*) So berichtet der Verfasser der oben erwähnten "Erinnerungen" S. **76**. Wenn aber dort der **10. Mai** als Tag der Ratification des Vertrags angegeben wird, so möchte die Richtigkeit dieser Angabe zu bezweifeln sein, denn schon am **1. März** übergab der Französische Minister Reinhard in Hannover die abgetretenen Landestheile an die Westphälischen Bevollmächtigten.

1863/6 - 325

1863/6 - 330

sich ohne voraufgegangene Einladung die Notablen der Stadt einzufinden pflegten. An einem solchen Abende erschien auch ein hochgestellter Mann und erzählte als

Tagesneuigkeit, daß der Tractat wegen Abtretung Hannovers an Westphalen bereits ratificirt sei. D'Aubignosc ging auf diese Notiz weiter ein, und erfuhr, daß vom ganzen Hannöverschen Lande nur *15,000* Seelen im Lauenburgischen ausgenommen worden wären, welche sich der Kaiser reservirt habe und demnächst ausgemittelt werden sollten. Ein solcher District würde also nicht einmal das ganze Herzogthum Lauenburg auf dem rechten Elbufer umfaßt haben, zumal da auch noch das Amt Neuhaus dazu gehörte. D'Aubignosc zog sogleich den Verfasser der erwähnten Erinnerungen, welcher sein General-Secretär war, bei Seite und sagte zu ihm: "Sie haben gehört! Wir müssen noch diese Nacht nach Lauenburg. Theilen sie das Gehörte den Herren von der Wense und Rehberg unter dem Siegel der strengsten Verschwiegenheit mit, und lassen Sie sich die zuverlässigsten Männer in Lauenburg nennen, welche lieber Alt-Hannoveraner bleiben, als Westphälinger werden und als Glieder einer Kaiserlichen Gouvernements - Commission unter meiner Direction fungiren wollen." Von der Wense und Rehberg schlugen zu Mitgliedern einer Commission den Oberforstmeister von Düring, den Amtmann Compe, den Oberzollinspector Meyer und den Landsyndicus Gottschalk vor. Unterdessen hatte D'Aubignosc schon eine Estafette an den General Morand nach Hamburg abgefertigt mit der Aufforderung, ein Detachement Gensd'armen der Commission in Lauenburg zur Verfügung zu stellen. Zugleich war eine andere Estafette an den Oberforstmeister von Düring nach Lauenburg abgesandt mit einem Decret, welches das Zusammentreten der Commission betraf und die Weisung enthielt, im Falle Westphälischer Seits von Lauenburg Besitz ergriffen werden sollte, sich

1863/6 - 330

1863/6 - 331

mit Gewalt der Waffen zu widersetzen. Außerdem ließ D'Aubignosc durch den Grafen Villemazy, welcher damals Französischer Gesandter in Cassel war, der Westphälischen Regierung andeuten, daß er die Abtheilung der *15,000* Seelen im Lauenburgischen für den Kaiser vorbereiten werde, bis dahin werde er aber als Vertreter der Kaiserlichen Interessen nicht zugeben, daß von Westphälischer Seite auch nur das Geringste im Lauenburgischen vorgenommen werde.

Indessen schrieb aber die Commission des Gouvernements in Hannover unter dem **2.** März an die Lauenburgische Regierung, da ihr offiziell eröffnet sei, daß es bei der nächstens bevorstehenden förmlichen Besitznahme des Hannöverschen Landes für das Königreich Westphalen erforderlich sei, daß sich sodann unverzüglich eine Deputation nach Cassel begeben, so möge die Regierung aus ihrer Mitte einige Deputirte ernennen, welche sich schleunig nach Hannover zu verfügen hätten, um sich den übrigen Deputirten anzuschließen. Die Regierung lehnte unter dem **4.** März diese Aufforderung ab und entschuldigte sich theils mit Krankheit, theils mit vorgerücktem Alter, endlich mit vielen Geschäften, welche keinen Aufschub zuließen. Da erhielt dieselbe am **17.** März von dem subdelegirten Landsyndicus Gottschalk die Anzeige, daß er von dem General-Gouverneur Lasalcette in Hannover die beigelegte Proclamation des Königs von Westphalen mit dem Befehle erhalten habe, dieselbe überall aufs Schleunigste anschlagen zu lassen, und dies sei von ihm am gestrigen Tage verfügt worden. Die Proclamation war Französisch und Deutsch abgefaßt und lautete also: "Hannoveraner, der Kaiser, mein erhabener Bruder, hat mir durch einen am **14.** Januar d. J. zu Paris abgeschlossenen Vertrag alle seine Rechte auf euer Land abgetreten und es mit meinem Königreiche vereinigt. Seine Abgeordneten haben es mir übergeben und heute nehme

1863/6 - 331

1863/6 - 332

ich Besitz davon. Ihr werdet den unermeßlichen Vortheil zu schätzen wissen, endlich einmal aus der schwankenden Lage, in der ihr so lange unsicher geschwebt, herausgerissen und auf immer einem Staate einverleibt worden zu sein, der euch künftig gegen alle gewaltsame Angriffe der Mächte des festen Landes und bei dem ersten Signale eines Seekrieges in Schutz nimmt. Das vergangene Unglück muß euch die gegenwärtige Ruhe und die Hoffnung einer glücklichen Zukunft noch weit theurer machen. Euer Charakter und Geist sind bekannt. Ich glaube an eure Rechtlichkeit. Die euch von eurem Könige aufrichtig bezeugte Achtung ist euch eine ehrenvolle Gewährleistung für die Sorgfalt, womit er euer Glück machen wird. Es ist mir angenehm zu denken, daß ihr eurerseits weder euren Ruf, noch mein Vertrauen verleugnen werdet. Cassel, den **1. März 1810.**"

Die Regierung schrieb darauf am **18.** März an den subdelegirten Landsyndicus, sie habe vernommen, daß er das Westphälische Patent überall im Lande habe anschlagen lassen; da ihr aber über die Besitzergreifung der Hannöverschen Lande bisjetzt nichts bekannt geworden sei, so hätte sie wohl erwarten dürfen, durch ihn von der Veranlassung dieses Schrittes benachrichtigt zu sein, und sehe darüber einer Erläuterung und Aufklärung fördersamst entgegen. Der Subdelegirte erwiederte am **19.** März, der General-Gouverneur werde natürlich nicht gestatten, daß die Vollstreckung seiner Befehle durch Anfragen und Anzeigen von anderen, gleichfalls unter seiner Auctorität stehenden, Behörden aufgeschoben werden dürfe, und gleichwie er wegen Ausführung seiner Befehle lediglich nur ihm und keiner anderen, besonders demselben untergebenen, Behörde Rechenschaft schuldig sei, also könne er sich auch den Vorwurf, den das Schreiben vom gestrigen Datum enthalte, überall nicht aneignen. - Die Regierung hatte jedoch bisher alle Ver-

1863/6 - 332

1863/6 - 333

fügungen des Generals Lasalcette durch die Commission des Gouvernements erhalten und war ausdrücklich an diese allein zur Befolgung der Verordnungen der Französischen Behörde gewiesen. Sie konnte also den von dem Subdelegirten gethanen Schritt mindestens nur als aus einem Mißverständniß hervorgegangen ansehen und daher erwarten, daß ihr vor der Veröffentlichung jener Proclamation die gebührende Anzeige gemacht worden wäre. Allein sie schwieg und ließ sich auf keine weitere Erörterungen ein. Dagegen war es dem bisherigen Geschäftsgange durchaus gemäß, daß die Regierung und nicht der Subdelegirte von der Commission des Gouvernements unter dem **19.** März die officielle Anzeige erhielt, bei der am **11.** März zu Cassel Statt gehabten Uebergabe der Hannöverschen Lande sei das Herzogthum Lauenburg provisorisch dem Kaiser reservirt und von der Besitznahme ausgeschlossen, woraus folge, daß die erlassene Verfügung auf diese Provinz keine Anwendung haben könne. Die Regierung beauftragte daher den Subdelegirten am **26.** März, die Obrigkeiten des Landes von dieser Erklärung in Kenntniß zu setzen.

D'Aubignosc begab sich indessen mit dem Verfasser der mehrfach angeführten "Erinnerungen" und einigen Secretären nach Lauenburg. Er erließ sofort eine Proclamation an die Lauenburger, *) worin er sie über die neuesten Ereignisse belehrte. Er hatte aber schlaue Mittel zu finden gewußt, wodurch er auch den Kaiser für sein Verfahren gegen die Westphälinger zu gewinnen hoffen durfte. Er hob nämlich gegen den Grafen Villedouze hervor, daß Lauenburg, in so naher Berührung mit Hamburg, Lübeck, Mecklenburg und der Preußischen Grenze, für die strenge Durchführung der Continental-Sperre von der größten Wichtigkeit sei. Diese Bemerkungen

*) Sie hat sich leider nicht erhalten.

1863/6 - 333

1863/6 - 334

kung verfehlte ihren Zweck nicht, und hat ohne Zweifel gegen Ende des Jahres *1810* auch zu anderen Ereignissen Veranlassung gegeben. Er publicirte darauf am *23.* März als Kaiserlicher Commissär und General-Directeur der außerordentlichen Domänen Folgendes: Da das Herzogthum Lauenburg von der Cession an Westphalen ausgenommen ist, und der Staatsminister Graf Defermon, General-Intendant der außerordentlichen Domänen, ihn zum Kaiserlichen Commissär bestimmt habe, so beschleüße er: *1)* Die Administration der liegenden Gründe, Renten und anderer Gefälle im Lauenburgischen, welche im Namen des Kaisers durch das Protocoll vom *21.* December *1808* in Beschlag genommen worden, ist vom *25.* März *1810* an einer speciellen Commission übertragen, welche ihren Sitz in Lauenburg hat. *2)* Bei dieser Commission wird ein Französischer Agent sein, welcher die Functionen eines Gouvernements-Commissärs versieht und die Correspondenz mit der Französischen Administration führt. *3)* Diese Commission wird die Domanial-Functionen, welche bei der alten Ordnung der Dinge der Rente-Cammer, der allgemeinen Forst-Administration, der Regierung und dem

Post-Directorium übertragen waren, in sich vereinigen und ausüben. 4) Der Haupteinnehmer der Domänen wird Maßregeln ergreifen, damit alle Domonial-Einnahmen, ausgenommen diejenigen, welche vom Kaiser cedirt sind und für Rechnung der jetzigen Besitzer erhoben werden, in eine gemeinschaftliche Casse fließen, um von da in ihre Casse zu Hannover abgeliefert zu werden. 5) Zu Mitgliedern dieser Domonial-Commission des Lauenburgischen sind ernannt: Die Herren Hornbostel, Oberamtmann zu Lauenburg; von Düring, Oberforstmeister; Meyer, Zollinspector. 6) Die Functionen eines Gouvernements-Commissärs werden durch Herrn Laurent, Hauptagenten der Domänen, versehen werden. 7) Der Postdirector der Stadt Lauenburg besorgt

1863/6 - 334

1863/6 - 335

bei der Commission die Angelegenheiten, welche auf den Dienst der Posten in der Provinz Bezug haben; er wird den Sitzungen beiwohnen und bei Gegenständen dieser Art allein eine deliberirende Stimme haben. Unterz. D'Aubignosc. -Aber schon im Juli trat der hochbejahrte Amtmann Hornbostel von der Domonial-Commission freiwillig zurück. An seine Stelle kam der Landsyndicus und Subdelegirte Gottschalk. Dieser erhielt Anfangs Juni die Anzeige - datirt Hannover den 3. Juni 1810 -, daß der Graf Villemazy, General-Intendant der Französischen Armee in Deutschland, durch ein Schreiben vom 28. Mai dem General-Directeur der Domänen D'Aubignosc die Intendanz des Herzogthums Sachsen-Lauenburg übertragen habe. Unterzeichnet: par autorisation le secrétaire général Murzisinsky. *)

Fragt man nun, was D'Aubignosc bestimmte, mit so großem Eifer das Herzogthum Lauenburg der Westphälischen Herrschaft zu entziehen, so ist der Verfasser der "Erinnerungen" S. 79 der Ansicht, daß jener zunächst dahin trachtete, Intendant von Lauenburg zu werden - was er freilich erreicht hat -, um dadurch in der Folge einen noch größeren Wirkungskreis zu erlangen; allerdings wurde er zu Anfange des Jahres 1811 zum General-Directeur der hohen Polizei in Hamburg ernannt. Demnach hätten nur ehrgeizige Absichten bei seiner Handlungsweise zu Grunde gelegen. Allein einer anderen Nachricht zufolge **) war er, bei einem persönlichen

*) Da der General-Secretär des Intendanten D'Aubignosc, wie oben nachgewiesen ist, MIERZINSKY hieß, welcher im J. **1843** die öfter erwähnten Erinnerungen aus Hannover und Hamburg, als Besitzer der Helwingschen Buchhandlung in Hannover, herausgab, so ist die übrigens deutlich geschriebene Unterschrift MURZISINSKY unerklärlich; wenigstens ist sonst nirgends von einem General-Secretär dieses Namens die Rede.

***) Leben des Amtmanns Compe im vaterländ. Archiv *III. 1*, S. **104**.

1863/6 - 335

1863/6 - 336

Zusammentreffen mit dem Könige von Westphalen, von diesem so geringschätzig behandelt und beleidigt worden, daß er aus Rache der Westphälischen Intention auf den Besitz von Lauenburg auf alle Weise entgegentrat. Wie dem nun auch sein mag, es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß der damalige *intendant du duché de Lauenbourg et directeur général des domaines* - so unterzeichnete er sich - sich als ein gutwilliger und humaner Mann benahm, und die Interessen des Landes, so gut es unter jenen Verhältnissen möglich war, wahrnahm. Das geht insonderheit aus mehreren Briefen an die Lauenburgische Regierung hervor.

D'Aubignosc fing seine Intendantur damit an, daß er am **9.** Juni den Landsyndicus Gottschalk aufforderte, ihm auf einer beigelegten Tabelle genaue Nachrichten über die Besoldungen, Vermögens-Umstände und Familien-Verhältnisse der Lauenburgischen Staatsdiener (*employés régaliens*) einzutragen, um, wie es schien, die ferneren Gehalte zu bestimmen. Ebenso verlangte er etwas später von der Regierung zur Aufstellung eines statistischen Tableau's die Geburts- und Sterbe-Listen der letzten **20** Jahre, so wie ein Verzeichniß derjenigen Verbrechen, welche seit den letzten **5** Jahren abgeurtheilt seien, und der condemnirten Subjecte. Ueberall hielt er daher fest an der selbstständigen Verwaltung Lauenburgs. Als daher die Westphälische Gouvernements-Commission in

Hannover an die Lauenburgische Regierung ein Schreiben des Inhalts erließ, daß der Westphälische Finanzminister Nachrichten über die Besoldungen, das Vermögen und die Familien der Staatsdiener gefordert und dabei die Provinz Lauenburg namentlich aufgeführt habe, die Regierung aber dieses Schreiben der Lauenburgischen Administrativ-Commission mittheilte, bemerkte der Intendant unter dem 29. August dem Landdrosten von Hake, er habe in solchen Fällen nur eine Abschrift des Circulärs

1863/6 - 336

1863/6 - 337

vom 23. Juli als Antwort an die Westphälischen Behörden einzusenden. In diesem Circulär waren alle Communicationen Lauenburgischer Autoritäten mit vormaligen Hannöverschen, jetzt Westphälischen, untersagt. Aber schon am 13. Juli theilte D'Aubignosc der Regierung mit, daß die Administrations-Commission des Landes aus den Herren von Düring, Meyer und Gottschalk bestehe, zugleich daß der letztere die Hoheitsangelegenheiten - *affaires régaliennes* – *administration dite régalienne* -, die beiden anderen aber die Domanial-Angelegenheiten besorgen würden. Außerdem ernannte der Intendant am 1. August den Amtmann Compe zu Schwarzenbeck zum Mitgliede der Administrations-Commission und übertrug ihm die Commission der Polizei. Durch diese Verfügungen war also die bisherige Lauenburgische Regierung als aufgehoben anzusehn. Sie sandte daher den Regierungsrath Böhmer an D'Aubignosc, der sich damals in Hannover befand, um ihm deswegen Vorstellungen zu machen und mehrere Fragen an ihn zu richten, wie seine Declaration zu verstehen sei, besonders in Betreff der *affaires régaliennes*, damit sie eine bestimmte Vorschrift erhalte, welche Geschäfte ihr noch verbleiben würden. Zugleich äußerte sie den Wunsch, diejenigen Geschäfte zu behalten, welche nicht eine unmittelbare Beziehung auf die Französische Occupation hätten. Auch machte sie ihm bemerklich, daß sie im Besitze der Regierungs-Registratur sei und daher viel schneller die Geschäfte, von denen sie eine längere Kenntniß habe, besorgen könne. Hierauf erhielt die Regierung von dem Intendanten - datirt Hannover den 9. Aug. – die Erklärung, daß in der Constitution Lauenburgs nichts verändert sei, sondern daß die Verhältnisse der Autoritäten unter einander dieselben

blieben, wie früher. Der Administrations-Commission lägen keine andere Geschäfte ob, als die, welche vorher den Central-Autoritäten zu Hannover ange-

1863/6 - 337

1863/6 - 338

wiesen wären. Es konnte aber schwerlich ausbleiben, daß aus dieser unbestimmten Haltung der Landes-Verwaltung Conflict hervorgingen, welche zu unangenehmen Erörterungen führen mußten. Die Regierung hielt sich indessen streng an die Erklärung des Französischen Intendanten, daß die bisherige Lauenburgische Verfassung noch fortbestehe, und nahm daher mit Grund an, daß sie noch immer in ihrer bisherigen Thätigkeit bestehe und ihr die früheren Verwaltungszweige nicht entzogen seien. Sie unterzeichnete sich daher gewiß nicht ohne Absicht, so oft sie mit den Französischen Behörden zu correspondiren hatte: *la régence, le consistoire et la cour provinciale de justice du duché de Lauenbourg*.

Nun geschah, daß im Sommer **1810** Schauspieler, Kunstreiter, eine Wachsfiguren-Sammlung u. dgl. nach Ratzeburg kamen und das Publicum zur Theilnahme an ihren Vorstellungen öffentlich aufforderten, ohne daß die Regierung dazu ihre Einwilligung gegeben hatte. Da nun aber wiederholt von den Französischen Behörden alle Lustbarkeiten der Art untersagt waren, und da zugleich verlautete, daß von dem Landsyndicus Gottschalk als Mitglied der Administrations-Commission jenen Personen die Erlaubniß, ihre Künste und Kunstwerke dem Publicum zu zeigen, ertheilt worden sei, so sah sich die Regierung veranlaßt, unter dem **27.** August den Magistrat der Stadt zu befragen, wer die Erlaubniß zu solchen Vorstellungen gegeben habe. Der Bericht des Magistrats blieb aus. Es erfolgte also am **12.** September ein Excitatorium; aber ohne Erfolg. Die Regierung wandte sich daher am **17.** Sept. an den Intendanten D'Aubignosc, und dies um so mehr, da dieser am **9.** August der Regierungs-Behörde in Allem, was zu ihrem Geschäftskreise gehörte, seinen Schutz verheißen hatte, um Aufschluß über diesen Vorfall und um weitere Verfügung. Er antwortete am **26.** September: Die Concession sei den

Schauspielern von dem Landsyndicus Gottschalk in seiner Eigenschaft als Repräsentanten der hohen Polizei gegeben. Nach dem Französischen System sei die Polizei mit Allem beauftragt, was zur guten Ordnung gehöre und folglich auch mit der Aufsicht über herumziehende Schauspieler-Gesellschaften. Es wäre aber vielleicht mehr in der Ordnung gewesen, wenn sich die Schauspieler wegen der Erlaubniß zu spielen an die Regierung gewandt hätten, ohne sich dadurch der Polizei zu widersetzen, wenn irgend ein besonderer Grund diesen Schirm erfordert hätte. Er finde es aber unangemessen, wenn der Magistrat der Regierung zu antworten vernachlässigt habe, weil derselbe dieser beständig untergeordnet sei. Er verpflichte also die Regierung, dem Magistrat deswegen einen Verweis zu ertheilen, indem sie ihm das gegenwärtige Schreiben mittheile, wofern sie es für angemessen halte.

Solche Conflictte scheinen den Intendanten auf den Gedanken gebracht zu haben, dem Herzogthum Lauenburg eine anderweitige Organisation zu geben. Es kommen wenigstens einige Briefe desselben aus jener Zeit an die Lauenburgische Regierung vor, aus denen man schließen möchte, daß er eine solche Idee für ausführbar gehalten habe. Denn in einem Briefe vom **23.** September dankt er der Regierung für die ihm mitgetheilten Angaben über die Gerichtsverfassung des Herzogthums; in einem anderen aber bemerkt er: "Die Vollziehung der Befehle des Kaisers, die Sammlung der Angaben, welche der Staatsminister Defermon für die Organisation Ihres Landes verlangt, die Pläne, welche meine Reise (nach Hannover) motivirt hatten, alles dies ist aufgeschoben und verfehlt durch den Mangel dieser Documente." Außerdem spricht er namentlich von der Gründung eines Appell-Hofes. Es läßt sich aber über diesen Punkt durchaus nichts Bestimmtes beibringen, weil leider die Berichte der Regie-

1863/6 - 340

zung an D'Aubignosc fehlen. Zur Ausführung wenigstens kamen seine Intentionen, welcher Art sie auch gewesen sein mögen, nicht, und es ist überhaupt sehr wahrscheinlich, daß die Anregung derselben von ihm allein ausgegangen war, weil er sich durch seine ersten Verfügungen ohne alle Kenntniß der Landes-Verfassung in eine unangenehme Lage versetzt sah.

Daß er jedoch bereitwillig war, dem Lande zu helfen und zu nützen, so viel in seinen Kräften stand, wird man ihm gerne zugestehen. Als ihm nämlich im November *1810* die drückende Last, welche auf dem Lande ruhte, von der Regierung geschildert und dabei bemerkt worden war, daß das Land außer den hergebrachten und noch fortbestehenden Steuern eine außerordentliche Kriegssteuer, eine Douanen-Steuer, ein Aequivalent für eine halbe Natural-Quote und dazu die monatlich zu entrichtende Classensteuer für einen Monat doppelt bezahlen müßte, als ob das Jahr dreizehn Monate habe, richtete sie an ihn das Gesuch um Befreiung von der fortdauernden Einquartierung. Er ging auf diesen Vortrag willig ein und wandte sich deshalb an den Marschall Davoust, welcher damals als General-Gouverneur der Hansestädte in Hamburg residirte. D'Aubignosc erwiderte darauf der Regierung, er habe es erreicht, daß in das Lauenburgische nur die Anzahl der unumgänglich nothwendigen Truppen, um die gegen den Englischen Handel ergriffenen Maaßregeln zu vervollständigen, verlegt werden sollte. Er giebt zugleich die Versicherung, er werde sich unablässig für die weitere Verminderung der Truppen verwenden, und hoffe, daß seine Bemühungen nicht ohne Erfolg bleiben würden; vorläufig habe er die Administrations-Commission des Landes angewiesen, daß die auf zahlbare Bons geleisteten Lieferungen als Abzug von den Steuern zugelassen werden sollten. Dies war schon ein bedeutender

1863/6 - 340

1863/6 - 341

Gewinn für die Einwohner, denn auf diese ausgestellten Bons war noch keine Zahlung

erfolgt.

Allein gerade um diese Zeit, gegen das Ende des Jahres *1810*, dachte der Kaiser schon daran, das Herzogthum Lauenburg völlig mit dem Kaiserreiche zu vereinigen. Ihm lag nämlich alles daran, den Englischen Handel im nördlichen Deutschland gänzlich zu unterdrücken, und deshalb wollte er die Küsten der Nord- und der Ost-See vollständig in seine Gewalt bringen. Es war daher bereits im Monate September in Hamburg ein conseil spécial unter dem Vorsitz des Generals Compans niedergesetzt, um den offenen Krieg gegen die Englischen Waaren zu beginnen. Als Mitglied dieses Rathes wurde D'Aubignosc berufen, weshalb er zu Anfange Octobers von Lauenburg nach Hamburg mit seiner Familie übersiedelte. Für das Lauenburgische Land war es ein unverkennbares Glück, daß sein Intendant in jenem Rathe Sitz und Stimme hatte, denn er milderte, wenigstens für Lauenburg, die überaus strengen Maaßregeln wegen Confiscation und Verbrennung der Englischen Waaren, hauptsächlich dem Grand Prevot, Baron Saunier, gegenüber, welcher in Hamburg mit der übertriebensten Strenge verfuhr.

Daß aber der Plan, dem kleinen Herzogthum Lauenburg eine neue und selbstständige Organisation zu geben, schwerlich von Paris und der Umgebung des Kaisers ausgegangen ist, darf man auch aus dem Umstande schließen, daß schon am *10.* December *1810* bei dem Französischen Senat eine Kaiserliche Botschaft eingebracht wurde, in welcher es hieß: "Eine neue Ordnung beherrscht die Welt. Da mir neue Garantien nöthig geworden sind, so haben mir die Vereinigung der Schelde-, Maas-, Rhein-, Ems-, Weser- und Elb-Mündungen mit dem Reiche, und die Errichtung einer inländischen Schifffahrt bis zur Ostsee die ersten und wichtigsten geschienen."

1863/6 - 341

1863/6 - 342

Darauf berichtete der Minister des Auswärtigen, Herzog von Cadore, über die politischen Angelegenheiten, besonders in Beziehung auf England, und legte die Entwürfe zu Senatsbeschlüssen vor. Holland, Oldenburg, die Hansestädte, Lauenburg und die Länder, welche zwischen der Nordsee und einer Linie, gezogen von dem Einflusse der Lippe in

den Rhein bis Halteren, von dort bis an die Ems, von der Ems bis zur Mündung der Werra in die Weser, und von Stolzenau an der Weser bis zur Elbe oberhalb der Mündung der Stecknitz, sollten integrierende Theile des Französischen Kaiserreichs sein. Ueber diesen Beschluß stattete der Graf von Semonville am **13.** December Bericht ab, worauf er einstimmig vom Senate angenommen wurde. In Folge dessen erschien am **18.** Decbr. das Kaiserliche Decret, nach welchem ein Departement der oberen Ems, der Weser- und der Elb-Mündungen bestimmt und der Marschall Davoust zum General-Gouverneur derselben ernannt wurde. Durch dasselbe Decret wurde der Staatsrath Graf Chaban zum Mitgliede der Regierungs-Commission jener drei Departements und zum Intendanten des Innern und der Finanzen, der Staatsrath Faure aber ebenfalls zum Regierungs-Mitgliede mit dem Auftrage, die Gerichtshöfe zu organisiren, ernannt.

Demgemäß wurde das Herzogthum Lauenburg in seinem ganzen Umfange auf beiden Seiten der Elbe dem Departement der Elb-Mündungen zugetheilt. Dem Könige von Westphalen wurde dagegen der nördliche Theil des Hannöverischen wieder entzogen, denn die Grenze des Departements der Elb-Mündungen auf dem linken Elbufer begann unweit der Weser-Mündung, zog sich oberhalb Bremervörde und Zeven südöstlich bis in die Nähe von Soltau, wandte sich dann nordöstlich, und zwar südlich um Lüneburg herum bis zur Elbe zwischen Lauenburg und Bleckede. Da aber das Lübeckische Gebiet

1863/6 - 342

1863/6 - 343

dazu gehörte, so dehnte sich das Französische Reich damals bei Travemünde bis an die Ostsee aus. In diesem Departement der Elbmündungen ward de Coninck Präfect, der in Hamburg seinen Sitz hatte. Unterpräfect wurde provisorisch von Gruben in Lüneburg, dem das gesammte Lauenburg untergeben war, bis bald darauf Himbert de Flégny zum Unterpräfecten ernannt wurde, der in Lübeck seinen Wohnsitz nahm; denn Lübeck bildete in dem Departement ein Arrondissement, wozu auch die sechs Lauenburgischen Cantons diesseits der Elbe gehörten, nämlich Ratzeburg, Mölln, Lauenburg, Schwarzenbeck, Steinhorst und Neuhaus. Zu Maires und Maire-Adjoints wurden in diesen Cantons ernannt: zu Ratzeburg Dr. Cumme und Scheele, zu Mölln Sprewitz und Burmester, zu

Lauenburg Lampe und Hilgendorf, zu Schwarzenbeck Wollbrecht und Borchers, zu Steinhorst Kraft und Pacht, zu Neuhaus von der Decken und Dräseck.

Nach der Einverleibung Lauenburgs in das Departement der Elbmündungen wurde der bisherige Intendant desselben D'Aubignosc zum General-Directeur der hohen Polizei in Hamburg ernannt und am *10.* Februar *1811* in dieses Amt eingeführt. Indessen blieb er fortwährend mit Lauenburg in Verbindung. Die Regierung wandte sich daher in allen schwierigeren Verhältnissen an ihn, und nahm seinen Rath und Beistand in Anspruch, so daß er gewissermaßen als ihr Organ bei der Französischen Gouvernements-Behörde in Hamburg angesehen werden konnte. Als man daher vernahm, daß das Französische Gouvernement in Begriff sei, zusammenzutreten, und die Lauenburgische Administrations-Commission angewiesen sei, sich in der Stadt Lauenburg bereit zu halten, um auf den ersten Wink nach Hamburg zu gehen, schrieb die Regierung an D'Aubignosc und empfahl ihm das Land und dessen Interessen. Er antwortete darauf, was die Regierung als eine

1863/6 - 343

1863/6 - 344

Gefälligkeit von ihm verlange, betrachte er als seine angenehme Pflicht. Die Autoritäten Lauenburgs hätten so vielen Eifer für die Erfüllung ihrer Pflichten gezeigt, daß man ihnen bei der Einverleibung in das Kaiserreich dafür Rechnung tragen müsse. Er werde, sobald die Mitglieder der Regierungs-Commission vereinigt sein würden, die Befehle derselben entgegennehmen, um die Lauenburgischen Autoritäten vorzustellen, und er werde sie daher den Zeitpunkt wissen lassen, der für ihre Zulassung bestimmt sei. Die Regierung sandte also am *14.* Februar *1811* den Regierungsrath Böhmer mit einem Empfehlungsschreiben an den Marschall Davoust und an die Regierungs-Commission, worin sie die Beamten des Landes bei der bevorstehenden Umgestaltung der Verwaltung der Berücksichtigung empfahl. Es zeigte sich auch alsbald, daß die Umgestaltung der bisherigen Verhältnisse eine gründliche Französisirung dieser Deutschen Provinz zum Ausgangspunkt haben werde, denn dahin hatte sich der Kaiser selbst bereits ausgesprochen, das eigentliche oder innere Frankreich solle nur bis an den Rhein reichen,

das äußere aber vorläufig durch das Baltische Meer begrenzt werden, und deshalb sei es sofort zu französisiren. Daher wurden am **15.** März die sämtlichen Angestellten Lauenburgs auf der Regierungscanzelei zu Ratzeburg durch den provisorischen Unterpräfecten von Gruben zu Lüneburg in Eid und Pflicht des Kaisers der Franzosen genommen. Zugleich erschien ein Tagesbefehl des Marschalls Davoust, als General-Gouverneurs der **32.** Militär-Division - datirt Hamburg den **27.** Februar -, nach welchem vom **1.** März an, ganz so wie in Frankreich, die Offiziere für ihren und ihrer Bedienten Unterhalt selbst sorgen, und weder von den Einwohnern, noch aus den Magazinen etwas fordern sollten, außer Betten und die nöthigen Meubeln. Deswegen wurde ihnen ihr Gehalt um ein Drittheil erhöht. Die Ein-

1863/6 - 344

1863/6 - 345

wohner sollten aber vom **1.** März an die bewilligte Vergütung für den Unterhalt der Unteroffiziere und Soldaten nicht mehr erhalten, sondern diese sollten ihre Verpflegung aus den Militär-Magazinen beziehen und von ihren Wirthen nichts weiter als das nöthige Küchen-Geschirr und einen Platz am Feuer, so wie Licht, fordern dürfen. Zu dem Ende sollten die Commandanten Corporalschaften von acht Mann wenigstens bilden, welche gemeinschaftlich leben sollten. In den Ortschaften, wo solche Einrichtung noch nicht organisirt sei, sollten die Unteroffiziere und Soldaten zwar noch wie bisher verpflegt werden, allein die Commandanten sollten förmliche Bescheinigungen ausstellen. Die Wiedererstattung der geleisteten Lieferungen sollte an die Gemeinden durch die Lieferanten oder nach den bei ihnen geltenden Marktpreisen geschehen.

Zufolge eines Kaiserlichen Decrets vom **26.** December **1810** war die Conscription nach den Gesetzen und Verordnungen in Frankreich auch in den Hanseatischen Departements eingeführt, und zwar sollte die eine Hälfte der Conscriptirten eines jeden Jahres zur Land-Armee, die andere zur Marine gehören. Darauf folgte am **2.** März **1811** ein zweites Decret aus Paris, durch welches die Aushebung von **3000** Seeleuten im Alter von **20** bis **50** Jahren gefordert wurde. Diese Aushebung wurde für das Lauenburgische auf den **19.** April zu Ratzeburg angesetzt. Zugleich ging der Befehl ein, insonderheit unter den

Ratzeburgischen Bötern eine Conscription zum Seedienst vorzunehmen. Die Böter, dadurch in Schrecken gesetzt, wandten sich an die Regierung mit der Bitte, sich ihrer bei dem Unterpräfecten von Gruben in Lüneburg anzunehmen. Dieselbe bezeugte daher am **17. April**, daß die Ratzeburgischen Böter bei ihren Fahrten auf dem Binnenwasser in platten, mit Stangen oder Rudern bewegten Fahrzeugen durchaus keine Kenntniß und Geschicklichkeit zum eigentlichen Seedienst be-

1863/6 - 345

1863/6 - 346

säßen, daß aber außerdem die meisten Böter wegen ihres vorgerückten Alters durchaus nicht mehr für die Französische Marine tauglich wären; deshalb leide das Kaiserliche Decret auf diese Leute keine Anwendung mehr. Die Sache scheint damit abgethan zu sein.

Am **12. April 1811** zeigte die Administrations-Commission zu Lauenburg der Regierung an, daß vermöge eines Schreibens des Unterpräfecten von Gruben vom **31. März** überall keine öffentliche Anschläge gedruckten oder geschriebenen Inhalts affigirt werden dürften, welche nicht vorher der Censur des Unterpräfecten unterworfen wären. In den drei Städten sei die Besorgung aller öffentlichen Anschläge unter specieller Aufsicht der Magistrate provisorisch den dortigen Gerichtsdienern ausschließlich aufgetragen, und sei fernerhin niemand, wer er auch sei, zur Affixion öffentlicher Anschläge befugt. Die Regierung scheint dagegen bei dem Unterpräfecten Einwendungen erhoben zu haben, denn sie erhielt unter dem **22. April** von demselben folgende Erwiderung: "Ich muß wünschen, daß Sie die zu affigirenden Publicanda jedesmal, wenn sie von mir visirt worden, dem dortigen Magistrat mit dem Befehle zugehen lassen, solche auf die von dem General-Gouverneur vorgeschriebene Art an den gefälligst zu bemerkenden Orten zu affigiren".

Da durch diese immer weiter greifende Umgestaltung aller Lauenburgischen Verhältnisse die bisherige Regierung sich ihrer selbstständigen Wirksamkeit immer mehr beraubt sah, so nahm der wackere Landdrost von Hake, wie es scheint gegen Ende des Monats Mai,

seine Entlassung, denn am *1.* Juni machte der Amtmann Brauns durch die Zeitungen bekannt, daß am *20.* Juni die Landdrosten-Wohnung verpachtet werden sollte. Am *28.* Juni aber verließ der Landdrost das Land. Es begleitete ihn folgender Nachruf der Bürger: "Gestern verließ

1863/6 - 346

1863/6 - 347

der würdige Chef der ehemaligen Hannöverisch-Lauenburgischen Regierung, Se. Excellenz der Herr Landdrost v. Hake, unsere gute Stadt, um seine künftigen Tage in ländlicher Ruhe auf seinen im Königreich Westphalen belegenen Besitzungen zuzubringen. Ihm folgten die Segnungen und Glückwünsche aller Bewohner der Stadt, in der er so manche Beweise seiner Bürgerfreundlichkeit, seiner Wohlthätigkeit und Menschenliebe zurückläßt. Eine dankbare Bürgerschaft vereinigt sich, ihm die Gesinnungen ihrer Verehrung und Erkenntlichkeit öffentlich zu erkennen zu geben."

Da aber im folgenden Monate der Regierungsrath Böhmer zum Rath an dem Gerichtshofe für das Departement der Elbmündungen, zu dessen Präsidenten der bisherige Französische Advocat de Serre ernannt war - Kaiserliches Decret, datirt Trianon den *14.* Juli *1811* - berufen ward und seinen Wohnsitz in Hamburg zu nehmen genöthigt war, so zog sich auch der Geheime Regierungsrath von Döring zurück und begab sich auf's Land, um seine allerdings sehr geschwächte Gesundheit wieder zu stärken. Daß er aber keinen eigentlichen Abschied, wie der Landdrost, genommen hat, geht zur Genüge aus einem Briefe desselben an den Regierungssecretär Hantelmann - dat. Badow den *22.* Aug. *) - hervor, worin folgende Worte vorkommen: "Gerne werde ich die Leitung der Geschäfte wieder übernehmen, wenn ich sehe, daß es dem Lande einen irgend weiter aussehenden Nutzen bringen kann; bis zu meiner Rückkehr sind sie in guten Händen, doch es wird alles, mit Ausnahme des Consistorii, nächstens wohl vorbei sein." Die letzten Worte erhalten ihre Erläuterung durch den damals eingegangenen Befehl des Unterpräfecten von Gruben, welcher also lautete: "Um den nachtheiligen

*) Badow war sein Landgut in Mecklenburg, zwischen Wittenburg und Gadebusch gelegen.

1863/6 - 347

1863/6 - 348

Folgen, welche durch das Eingehen der öffentlichen Landesbehörden im Herzogthum Lauenburg entstehen können, vorzubeugen, bestimme ich: 1) in Ansehung der Regierung, falls der Geheime Regierungsrath v. Döring die mit der Regierung verbundenen Geschäfte in ihrem ganzen Umfange nicht fortzusetzen geneigt sein sollte, so sollen solche gemeinschaftlich von den Secretären Kaufmann, Schubert und Hantelmann übernommen werden. 2) In Ansehung des Consistoriums bleibt alles auf dem alten Fuß, bis die Behörden eintreten, welche einen Theil der bisherigen Attribute des Consistoriums übernehmen.“

Die General-Organisation des Hanseatischen Departements wurde durch ein Kaiserliches Decret - dat. St. Cloud den 4. Juli - bestimmt. Darin heißt es: "Alle jetzt bestehenden gerichtlichen Verfassungen sind vom Tage der Installation des Kaiserlichen Gerichtshofes zu Hamburg an aufgehoben. Von diesem Tage an soll die Justiz nach den allgemeinen Gesetzen des Reichs und durch die einzuführenden Tribunäle verwaltet werden. In jedem Canton soll ein Friedensrichter sein, der zwei Suppléans und einen Greffier hat. Es soll ein Tribunal erster Instanz in jedem Arrondissement sein. Die Deutsche Sprache kann zugleich mit der Französischen in den Tribunälen und bei den öffentlichen und Privat-Actenstücken gebraucht werden. Diejenigen, welche solche in Deutscher Sprache abgefaßt haben, sind gehalten, auf ihre Kosten eine durch einen geschwornen Translateur bestätigte Französische Uebersetzung dabei zu liefern. Alle öffentliche Unterrichtsanstalten werden beibehalten. Es sollen aber Französische Sprachmeister in Schulen von allen Classen nach der Zahl der Zöglinge angestellt werden. Die Grundsteuer wird in der Hauptsumme für die drei Departements und für ein ganzes Jahr angesetzt zu *6,758,000* Franken, die Personal-

und Mobiliar-Steuer zu *1,118,800* Franken, die Thüren- und Fenster-Steuer zu *559,400* Franken, die Patentabgabe zu *900,000* Franken. Die verschiedenen Abgaben, deren Erhebung der Regie der vereinigten Rechte (droits réunis) anvertraut ist, sollen in den drei Departements nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, so wie unsre Decrete über den ausschließlichen Verkauf des Tabacks eingeführt werden. Der Minister der Finanzen soll uns von dem Bestande der Hölzungen und Forsten, die sowohl uns, als den Gemeinden und anderen öffentlichen Etablissements gehören, Rechenschaft abstaten und uns die Mittel zu ihrer Verbesserung vorschlagen, so wie über die Deputathölzer, die beizubehalten oder aufzuheben sind. Die drei Departements sollen eine Militär-Division formiren, die *32*ste; Hauptort ist Hamburg.

Die Conscription wird gemäß der Gesetze und Reglements eingeführt. Die Gensd'armerie der drei Departements wird eine Legion, die *34*ste, bilden. Die Organisation der Katholischen und Protestantischen Geistlichkeit wird, wie sie jetzt besteht, für das Jahr *1811* fortdauern. Die Veränderungen, welche wir für nothwendig erkennen werden, damit diese Organisation mit den in den übrigen Theilen des Reichs beobachteten Vorschriften übereinstimmend sei, werden vom *1. Januar 1812* an in Ausführung gebracht werden."

Darauf erschien der Befehl - dat. St. Cloud den 4. Aug. - daß im Departement der Elbmündungen sofort *1165* Mann aus der Classe von *1810* conscribirt werden sollten. Am *7. September* wurde die Aushebung zu Ratzeburg auf dem Rathhause vorgenommen, und wurde wiederholt im Februar *1812* und *1813*. Der Canton Ratzeburg hatte *28* Mann zu stellen.

Darauf folgten die Befehle zufolge der General-Organisation Schlag auf Schlag. Am *13. August* wurde der Ein-

gangszoll für Weine und Branntweine im Lauenburgischen bestimmt. Unter demselben Datum wurde befohlen, daß die Vorsteher der Einhebungen provisorisch beibehalten und ihre Functionen unter der Aufsicht und den Befehlen der Administration der vereinigten Rechte (*droits réunis*) fortsetzen, aber vom *20.* August an den Ertrag ihrer Einnahmen in den fünf ersten Tagen jedes Monats an die Casse des Directeurs der vereinigten Rechte ihres Departements abliefern sollten. Ueberhaupt war der *20.* August als der Anfangspunkt der Einführung der Französischen Organisation festgesetzt. Daher machte D'Aubignosc bekannt, daß von diesem Tage an das Stempel-Gesetz in völliger Thätigkeit sein sollte; kein ungestempelter Zettel, kein ungestempeltes Blatt dürfe circuliren. Dazu kam noch eine weitere Bestimmung der Regierungs-Commission in Hamburg, daß in dem Departement, wobei Lauenburg besonders genannt wurde, nach dem *19.* August kein mit den vormaligen Stempeln oder mit solchen Zeichen, Bemerkungen oder Paragraphen, die statt derselben dienten, versehenes Papier ferner gebraucht werden dürfte. Bis zum *5.* September sollten solche Papiere eingeliefert und umgetauscht, und der fehlende Belauf von der einen oder der anderen Seite mit Gelde berichtigt werden.

Ferner wurde am *16.* August bekannt gemacht, daß die gegenwärtigen Beamten der verschiedenen Forst-Administrationen ihre Functionen in dem Augenblick einstellen würden, wo die durch die neue Organisation eingesetzten in Activität treten würden; sie sollten aber dem Local-Forstinspector Soubret ein Inventarium und die Plane, Documente und Papiere der Administration, zu welcher sie gehörten, zustellen. Die Verwaltung der Forsten wurde darauf am *27.* September durch ein Decret genau bestimmt: "Jede Aushauung der Forsten im Elbdepartement ist streng verboten, nur die mit Nadelholz

1863/6 - 351

bestandenen und diejenigen, welche einzig aus Buchen und Nadelholz bestehen, sind von dieser Verfügung ausgenommen. Den Forstbedienten aller Grade wird verboten, an den Holzversteigerungen Theil zu nehmen und sich weiter in das Aufhauen zu mischen, als nur, um dabei auf die genaue Befolgung der in den Verkaufsbedingungen enthaltenen Vorschriften zu wachen. Das Holz soll auf dem Stamme den Meistbietenden zugeschlagen werden; jeder Zahlungsfähige habe das Recht zu bieten. Wenn diejenigen, welche den Zuschlag erhalten haben, sich in Ansehung des Holzfällens und der Zahlungsfristen nach den Verkaufsbedingungen richten, so haben sie das Recht, ihr Holz nach Gefallen wieder abzusetzen und ihm diejenige Bestimmung zu geben, welche sie ihrem Interesse am Angemessensten finden."

Da nun, wie oben nachgewiesen ist, die drei zur Regierung verordneten Rätthe von Ratzeburg abwesend waren, so bestand das Consistorium des Landes nur noch aus dem Superintendenten Wyneken und dem Consistorial-Assessor Block, Pastor zu Crumesse. Die Französische Regierung ließ diese kirchliche Behörde bis jetzt noch unangetastet bestehen, und sich ihre Eingaben, Vorschläge und Erinnerungen nicht allein gefallen, sondern ging auch häufig auf dieselben ein. Das Herzogthum Lauenburg verdankt daher ganz besonders dem würdigen Superintendenten Wyneken in Bezug auf die Erhaltung seiner kirchlichen Institutionen sehr viel, und wird es stets mit dem wärmsten Dank anerkennen müssen, daß er sich mit eben so viel Besonnenheit und Umsicht, als Freimüthigkeit und Entschiedenheit den Eingriffen in die Lauenburgischen Kirchen-Angelegenheiten entgegenstellte und rettete, was unter so drückenden Verhältnissen zu retten war. Schon am *6.* März *1811* schrieb der Superintendent an den Präfecten des Departements, de Coninck, er werde bereits durch den Regierungsrath

1863/6 - 351

1863/6 - 352

Böhmer, der, wie oben gesagt ist, von der Regierung mit Empfehlungsschreiben an die

Französische Regierungs-Commission am **14.** Febr. gesandt war, von dem Eifer der bisherigen Autoritäten des ehemaligen Herzogthums Lauenburg, insonderheit aber durch den Intendanten D'Aubignosc über die öffentlichen Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten im Lauenburgischen unterrichtet worden sein; er bitte daher, daß das Lauenburgische Consistorium und die Verwaltung der gottesdienstlichen Angelegenheiten nicht mit denen anderer Provinzen des Reichs, besonders der großen Städte in der Nachbarschaft, vereinigt werden möge, und daß die Schul-Angelegenheiten und die Ernennung der Lehrer der Leitung des Consistoriums anvertraut bleiben möge. Es muß wohl diese schriftliche Aeußerung Wyneken's Anerkennung bei dem Präfecten gefunden haben, denn als am **24.** Aug. **1811** der Pastor Ruge zu Breitenfelde, gestorben war, wurde im solennen Consistorium, d. h. von Wyneken und Block, am **15.** Oct. beschlossen, den Candidaten C. M. Hagen, welcher seit fünf Jahren als Adjunct bei dem verstorbenen Pastor untadelhaft fungirt und sich das Vertrauen der Gemeinde erworben habe, zum Nachfolger zu bestimmen. Wyneken berichtete darauf an den Präfecten, Baron de Coninck, daß der Adjunct Hagen nach den bestehenden Gesetzen zum Pastoren der Breitenfelder Gemeinde von dem Consistorium ernannt sei, und bat um die baldige Bestätigung. Der Präfect schrieb darauf am **31.** Octbr. an den Cultusminister nach Paris: „Das Consistorium zu Ratzeburg hat den Herrn Hagen zum Nachfolger u.s.w. ernannt, ich bitte, ihn Sr. Majestät für dieses Amt vorzuschlagen. (Das Schreiben liegt vor, ist also wahrscheinlich mit der Bestätigung zurückerfolgt.) Die Bestätigung ist vom **6.** Decbr. und lautet wörtlich also: *Monsieur le Préfet, je vous prévien que par décret de Sa Majesté, rendu au palais de St. Cloud*

1863/6 - 352

1863/6 - 353

le 15 Nov. 1811 le sieur hagen est nommé pasteur) de la cure réformée de Breitenfelde, consistoire de Ratzebourg, en remplacement du sieur Ruge décédé. Vous voudrez bien m'accuser réception de cette lettre et me donner avis que ce pasteur a prêté le serment prescrit par la loi du 18 germinal an 10. Unterzeichnet: le ministre des cultes, comte de l'empire Bigot de Préameneu.*

In derselben Weise verfuhr Wyneken nach dem Ableben des Pastors Donner zu Hamwarde am 27. Nov. 1811. Er wählte zu dessen Nachfolger den Cantor und zweiten Lehrer an der Schule zu Mölln, W. Fohrholz, am 27. Decbr. Allein da der Sohn des Verstorbenen bei dem Präfecten um die Nachfolge supplicirt hatte, und sich dieser deswegen für den Bittsteller an den damaligen Unterpräfecten Himbert de Flégnny in Lübeck gewandt hatte, so wies Wyneken diesem zunächst die völlige Unfähigkeit des Candidaten nach, worin das Consistorium einstimmig sei. Außerdem aber bemerkte er dem Unterpräfecten, daß nach einem alten Herkommen den nachgebliebenen Kindern eines verstorbenen Predigers die Einkünfte der Pfarre noch ein halbes Jahr verblieben; er bitte daher um die Bestätigung dieses Herkommens. Dieser erklärte sofort dem Präfecten, daß, da die Französische Regierung bisher noch durchaus keine Veränderung in den bestehenden Reglements der Lauenburgischen Kirchen-Verwaltung vorgenommen habe, man dem Antrage des Superintendenten jedenfalls beitreten müsse. Die Bestätigung des Pastors Fohrholz ist in derselben Form, wie die Hagensche, erfolgt, und datirt den 20. Januar

*) Bemerkenswerth ist, daß in dem gedruckten Formular die Worte *de l'église consistoriale* durchgestrichen sind und dafür *de la cure réformée* geschrieben ist, und daß anstatt der Worte *pour exercer ses fonctions* nach dem Worte BREITENFELDe geschrieben steht *consistoire de Ratzebourg*.

1863/6 - 353

1863/6 - 354

1812 im Palast der Tuileries. Beide neu angestellten Prediger wurden von dem Unterpräfecten Himbert de Flégnny in Lübeck beeidigt. Der Eid lautet: *Je jure et promets devant Dieu sur les saint évangiles de garder obéissance aux constitutions de l'empire français et fidélité à l'empereur. Je promets aussi de n'avoir aucune intelligence, de n'assister à aucun conseil, de n'entretenir aucune ligne, soit au dedans, soit au dehors, qui soit contraire à la tranquillité publique, et si dans ma paroisse ou ailleurs j'apprends, qu'il trouve quelque chose au préjudice de l'état, je le ferai savoir au gouvernement.*

Ebenso wurde nach dem Tode des Pastors Reinhard zu Mustin vom Consistorium am *13.* Oct. *1812* der zweite Prediger zu Ratzeburg, Grüneberg, zu dessen Nachfolger erwählt und provisorisch sofort zur Verwaltung des geistlichen Amtes zu Mustin abgesandt. An Grüneberg's Stelle schlug dem bestehenden Gesetze gemäß der Maire Cumme den Candidaten W. Hillefeldt dem Consistorium vor, und dieser erhielt die Bestätigung von demselben am *23.* October.

Im Jahre *1811* gingen beim Consistorium wiederholte Klagen und Beschwerden der Geistlichkeit über Nichtbezahlung ihrer Gehalte aus öffentlichen Fonds, besonders über die Nichtlieferung des Deputatholzes aus den herrschaftlichen Forsten ein. Das Consistorium übergab daher den 24. Juni ein vollständiges Verzeichniß der baaren Besoldung und des Deputatholzes sämmtlicher Kirchen- und Schuldiener des Landes an den Präfecten in Hamburg. Allein es wurde darauf keine Rücksicht genommen. Da schrieb Wyneken am *20.* Septbr. an den Präfecten und legte es ihm auf die dringendste Weise an's Herz, sich der Subsistenz der Geistlichkeit anzunehmen. Zugleich reichte er auf's Neue das Verzeichniß der den Kirchen- und Schuldienern bewilligten Gehalte ein; es erfolgte demungeachtet

1863/6 - 354

1863/6 - 355

keine Anweisung auf Auszahlung und Lieferung. Aus einem Schreiben des Superintendenten vom *30.* Juli *1812* an den Präfecten geht indeß hervor, daß sich der Cult-Minister auf's Neue über das, was man den Kirchendienern für die letzten sechs Monate des Jahres *1811* schulde, einen Bericht habe geben lassen, und daß er dann wieder einen Bericht über die Rückstände des ersten Quartals *1812* eingefordert habe. Wyneken sprach sich daher mit dem größten Ernst und der schonungslosesten Freimüthigkeit gegen den Präfecten aus, die Sache so bald wie möglich zu betreiben, damit die Kirchendiener ihr und ihrer Familien Leben zu erhalten im Stande wären. Er selbst, Vater einer zahlreichen Familie, befinde sich in der allerpeinlichsten Lage und Unruhe. Es scheint aber nichts erfolgt zu seyn; die Schuld mag weniger an dem Präfecten,

als an dem Cult-Minister gelegen haben. Denn am **3. Jan. 1813** schrieb der Superintendent wiederum an den Präfecten, er sehe sich beim Anfange des neuen Jahres genöthigt, ihm die wiederholten Forderungen der Kirchendiener Lauenburgs in Erinnerung zu bringen und ihn zu bitten, sich ernstlich bei dem Cult-Minister zu verwenden, daß dieser sich dieser nothleidenden Beamten annehme. Ueber den Erfolg liegt nichts vor.

In derselben Lage befanden sich drei Pastoren-Wittwen des Landes, Pastorin Beer zu Sandesneben, Schultze zu Brunsstorf, und Claren zu Hohenhorn, wegen ihrer Pensionen. Nach vorgebrachten Klagen erschien am **6. Sept. 1811** im Hamburgischen Correspondenten eine Bekanntmachung der Kaiserlichen Liquidations-Commission, daß die Einwohner des hanseatischen Departements, welche Pensionsforderungen und Reclamationen zu machen hätten, dieselben an die Unterpräfecten ihres Arrondissements vor dem **15. October** einsenden sollten, aber solche müßten **1)** mit den Original-Bewilligungs-Documenten, wodurch ihr Anspruch begründet sei; **2)** mit einer Be-

1863/6 - 355

1863/6 - 356

scheinigung des bleibenden Aufenthalts belegt werden. Wyneken nahm diese Angelegenheit der Wittwen sogleich in die Hand, verschaffte sich die erforderlichen Documente, schickte sie am **10. October** ein und legte die Sache dem Präfecten noch besonders an's Herz. Aber es blieb alles ohne den geringsten Erfolg, denn der Kaiser hatte nicht allein Soldaten nöthig, um sie auf den Schlachtfeldern hinzuopfern, sondern auch Geld, um sie zum Kampfe auszurüsten zu können.

Auf den Bericht des Pastors Borchmann zu Hohenhorn, daß der Maire zu Escheburg, Schillhorn, den Predigern seiner Mairie bekannt gemacht habe, die Kirchenbuße sei jetzt gänzlich aufgehoben, schrieb Wyneken am **14. November 1811** an den Präfecten de Coninck und setzte ihm die Nothwendigkeit der Beibehaltung dieser in das Innere der Kirchen-Disciplin eingreifenden Einrichtung mit den eindringlichsten, aber dem Franzosen sicherlich völlig unverständlichen, Worten auseinander. In diesem Berichte heißt es: "Da

ihm kein Gesetz bekannt sei, welches die Kirchenbuße - *amende honorable* - im Französischen Reiche überhaupt untersage, so ersuche er den Präfecten, das Consistorium zu autorisiren, den sämtlichen Predigern des Lauenburgischen Consistorial-Districts bekannt machen zu dürfen, daß die Kirchenbuße nur auf diejenigen, welche durch das Gesetz § 340 des Code Napoleon dispensirt seien, keine Anwendung leide." Die Antwort vom 9. December lautete kurz dahin, daß seiner Forderung nicht gewillfahrt werden könne.

Ganz besonders aber griff in die Lauenburgische Landes-Verfassung das Kaiserliche Decret vom 9. Decbr. 1811 ein, wodurch der Feudal-Regime in den drei Hanseatischen Departements abgeschafft wurde. Es lautete also: Alle Ehren-Auszeichnungen, Herrschaft oder Macht, die aus dem Lehnsystem entspringen (*résultant*), sind aufgehoben, unbeschadet des De-

1863/6 - 356

1863/6 - 357

crets vom 26. August 1811. Ebenso sind alle herrschaftliche Gerichtsbarkeiten abgeschafft. Alle äußere Zeichen herrschaftlicher Gerichtsbarkeiten werden demnach binnen zwei Monaten, von der Publication dieses Decrets an, weggenommen. Das Gesetz erkennt nur Allodialgüter an. Alle Lehngüter, die in den drei Departements liegen, sie mögen sein und heißen, wie sie wollen, werden in freie Erbgüter verwandelt und von allen Lehnspflichten und Obliegenheiten befreit, so daß die Besitzer sie frei veräußern oder hypotheciren können." - Im Lauenburgischen scheint dieses Decret gar keinen, oder doch nur einen sehr geringen Eindruck gemacht zu haben. Die Einwohner, in mancher Beziehung den Bewohnern der Französischen Vendée gleichend, waren nicht, wie die Franzosen in der tollen Nacht des 4. August 1789, in Freiheits-Schwärmerei taumelnd zu ausschweifenden Uebertreibungen und zum gewaltsamen Umsturz geneigt, sie hatten noch keinen Begriff vom Nivelliren aller Stände, wodurch ein Volk nach Auflösung seiner natürlichen Gliederung in einen Sandhaufen vereinigt wird, sie stimmten vielmehr dem Worte des Abbé Sieyes bei, der 1789, als die Aufhebung des Zehnten ohne alle Entschädigung aufgehoben wurde, aussprach: „Ihr wollt frei sein und versteht nicht einmal gerecht zu

sein!" Wir vernehmen daher nichts von der geringsten Bewegung im Lauenburgischen, welche aus diesem Decret entsprungen wäre, sei es, daß das Volk es gar nicht begriff, sei es daß es von der Tyrannei des Französischen Gouvernements keine Wohlthat erwartete.

Unter solchen Umständen wurde daher im Jahre *1811* den Petitionen des Schiffer-Amtes der Stadt Lauenburg, ihm die von den ehemaligen Lauenburgischen Herzögen Johann im Jahre *1478* und Franz *II.* im Jahre *1586* verbrieften Privilegien, betreffend seine Fahrten auf der Elbe, zu schützen und zu erhalten von dem Präfecten und dem Gouvernement in

1863/6 - 357

1863/6 - 358

Hamburg kein Gehör gegeben, sondern nach öfter wiederholten Reclamationen und Beilegung der zur Sache gehörigen Actenstücke wurden dieselben mit dem Bemerkten zurückgewiesen, daß die Gesetze des Französischen Reichs dergleichen Local-Privilegien nicht gestatteten. Als darauf im folgenden Jahre der Hamburgische Bierbrauer Bieber eine bedeutende Quantität Malz in Lübeck gekauft und auf der Stecknitz nach Lauenburg hatte transportiren lassen, allein gegen die Umladung des Malzes auf Lauenburgische Schiffe zum Transport nach Hamburg Protest einlegte, so erhoben die Lauenburgischen Schiffer Klage bei dem Präfecten und beriefen sich zugleich auf das ihnen seit alter Zeit zustehende Stapel-Recht, ja sie wandten sich direct an den Kaiser mit einer Bittschrift, sie in ihren uralten Privilegien zu schützen. Allein es blieben alle ihre Bemühungen ohne Erfolg, und dem Maire zu Lauenburg wurde es zu seiner Amtspflicht gemacht, darüber zu wachen, daß der Waaren-Transport auf der Elbe völlig frei sei und weiterhin keine Rücksicht genommen werde auf ehemalige Privilegien und Belehnungen, weil dieselben den Französischen Gesetzen zuwider liefen. Eine gleiche Antwort erhielten die Lauenburgischen Schiffer bei einem Conflict mit den Mecklenburgischen Schiffen. Jene hatten nämlich in Mecklenburg eine Quantität Brennholz gekauft, um es von Dömitz aus auf der Elbe nach Hamburg zu bringen und dort zu verkaufen. Als sie es darauf in Dömitz auf ihre Schiffe verladen wollten, erklärten die dortigen Schiffer, daß nicht die Lauenburger, sondern sie das Recht hätten, dieses Holz nach Hamburg zu liefern, natürlich für Rechnung der Lauenburger; auch wollten sie es allenfalls nur bis Lauenburg

bringen, jedoch für eine sehr hohe Fracht. Auf die Klage der Lauenburger bei dem Unterpräfecten Himbert de Flégny zu Lübeck erhielten sie zur Antwort, daß ihre alten Privilegien seit Einführung der Französischen Gesetze nicht mehr

1863/6 - 358

1863/6 - 359

aufrecht erhalten werden könnten, sie müßten sich an die Mecklenburgische Regierung wenden. Dies geschah, aber es erfolgte keine Antwort. Es war also unausbleiblich, daß das Lauenburgische Schiffer-Amt in die traurigste Lage versetzt wurde.

Es wird demnach auch hieraus ersichtlich, daß kein noch so begründeter Rechtsbestand ferner geachtet werden sollte. Wenn aber noch ein Französischer Beamter redlich dachte und handelte, so erklärte der neue Cäsar - wie dies namentlich bei einem solchen Beamten in Holland geschah -: "Warum dies Schwanken? Die Canaille muß durch Schrecken gebändigt werden." Allerdings entsprach der General- Gouverneur Davoust in Hamburg diesen Grundsätzen des Robespierreschen Schreckens-Regiments vollkommen, und D'Aubignosc, der sich als Intendant von Lauenburg milde und gerecht benommen hatte, sah sich in Hamburg als Directeur der hohen Polizei genöthigt, den Jakobinischen Grundsätzen gemäß zu handeln und sich als gefügiges Werkzeug des General-Gouverneurs mit dem Hasse der Bewohner des Elbdepartements zu beladen. Die Lauenburger fühlten daher mit jedem Tage mehr die Quälereien und Erpressungen der Französischen Tyrannen. Diese aber kannten keine andere Widersetzlichkeit als die materielle, und ihre Leichtfertigkeit und Unwissenheit erkannte eins nicht, was ihren äußeren Polizei-Künsten entging, die innere Kernhaftigkeit und Widerstandskraft des deutschen Volks. Daher bemerkt der ehrenwerthe und tiefschauende Perthes *) sehr richtig: "Die Ideologie, wie Bonaparte das ihm im Wege stehende Geistige nannte, d. h. den Sinn für die Wahrheit, die Liebe zu Gott, die Furcht vor ihm und den uns unvertilgbaren Trieb, den Ursprung der Dinge zu erforschen - zu alle dem drangen Davoust und seine Gefährten nicht, und so wurden

*) Perthes' Leben S. 204.

1863/6 - 359

1863/6 - 360

die Grundsätze wahrer Ordnung, Freiheit und Nationalität wie ein stummes Geheimniß in uns bewahrt, bis die Morgenröthe kam." Und diese stand zu Anfange des Jahres 1812 nahe bevor.

Die zu Tilsit im Jahre 1807 zwischen den Kaisern von Rußland und Frankreich angeknüpfte Freundschaft sollte zu Erfurt im October 1808 befestigt werden. Die beiden Kaiser des Ostens und des Westens fühlten das Bedürfniß, sich gegenseitige Zugeständnisse für ihre beiderseitigen Eroberungspläne zu machen; denn es galt Spanien auf der einen Seite, auf der anderen Finnland und die Türkei. So standen auf dem Erfurter Congreß Alexander und Bonaparte in ganz gleichem Verhältnisse zu einander, als zu Rom einst die beiden Gewalthaber Octavianus und Antonius nicht lange vor dem Anfange unserer Zeitrechnung. Die Freundschaft und Hingebung beider Männer schien fest begründet und doch nagte daran ein Wurm, der nicht starb; denn auf dem schnödesten Egoismus beruhte diese Freundschaft. Und wie auf dem Congreß zu Brundusium Octavianus seine Schwester, die edle und tugendhafte Octavia, mit dem Antonius zur Befestigung ihrer Freundschaft verlobte, so suchte auch Bonaparte zu Erfurt seine Vermählung mit Alexander's Schwester, der Großfürstinn Catharina, einzuleiten; allein Alexander wich aus mit der Aeüßerung, daß die Verbindung seiner Schwester nicht von ihm abhänge, und verwies ihn an seine Mutter. Diese aber, eine entschiedene Feindinn des Franzosen, verlobte ihre Tochter sofort mit dem Prinzen Peter von Oldenburg. Da decretirte der Französische Kaiser 1810 – *commandé par les circonstances* - die Einziehung des zum Rheinbunde gehörigen Gebiets des Herzogs von Oldenburg, des nächsten Verwandten des Kaisers Alexander, und verband es mit den neuen Hanseatischen Departements. Der Russische Kaiser sah diesen Schritt

seines bisherigen Freundes als eine absichtliche Kränkung an, und sofort trat ein Mißverhältniß zwischen den beiden Kaisern ein. Der Französische Kaiser bot dann zwar dem Herzoge zur Entschädigung Erfurt und Blankenhayn an, allein der Russische Kaiser wies jede Vermittelung entschieden zurück.

Wir erfahren aus den Memoiren des Generals von Wolzogen (S. **56**), daß ihm der Kaiser Alexander am **26. Juni 1811** eröffnete, er sehe nunmehr den Krieg mit Frankreich sicher voraus. Lange habe er zwar gezögert und alles Mögliche gethan, um die jetzige Lage der Dinge zu vermeiden, nun aber, da der Französische Kaiser stets von Neuem beweise, wie gefährlich seine Principien allen legitimen Regierungen gegenüber seien, müsse er endlich auch seinerseits eine drohendere Stellung gegen ihn einnehmen. Andererseits sprach sich Bonaparte an seinem vermeintlichen Geburtstage (d. **15. Aug. 1811**) gegen den Russischen Gesandten, Fürsten Kurakin, in Gegenwart des ganzen diplomatischen Corps in seiner gereizten Stimmung aus und schloß mit den Worten: "Bevor die geheimen Absichten Ihres Hofes nicht offenbart sein werden, werde ich nicht aufhören, meine Heere in Deutschland zu verstärken." Diese Worte wurden in St. Petersburg sehr ernst aufgenommen; und der Krieg war entschieden. Rußland suchte sofort Verbündete; England's war es gewiß, aber der Kronprinz von Schweden, Carl Johann (Bernadotte), war besonders zu fürchten, theils wegen Finnland's, theils wegen seines Feldherrn-Talentes. Deshalb wurde am **5. April 1812** zu St. Petersburg ein Bündniß mit ihm geschlossen, worin die Vereinigung Norwegens mit Schweden verheißen und die Stellung eines Corps von **25- bis 30,000** Schweden zu einer Landung in Deutschland versprochen wurde, zu welchem **15- bis 20,000** Russen stoßen sollten unter Anführung des Kronprinzen. Als aber die Franzosen bis Smolensk vorgedrungen waren, scheint Alexander

über die Haltung Schwedens in Unruhe gerathen zu sein. Er begab sich daher am Ende des August nach Åbo und hatte dort eine Zusammenkunft mit Carl Johann, bei welcher am **30.** August die Uebereinkunft von St. Petersburg nicht bloß bestätigt, sondern noch dadurch erweitert wurde, daß Norwegen definitiv an Schweden überlassen wurde. So ward also dieser Bund auf dem durchaus willkürlichen Eingriff in das Eigenthum eines Dritten errichtet. *)

Der Russische Krieg von **1812** gehört selbstverständlich nicht hieher. Wie aber Lauenburg als Französische Provinz ebenfalls sein Contingent dem Kaiser stellen mußte, ist schon oben mitgetheilt worden. Da erschien am Weihnachtstage **1812** in dem Hamburgischen Correspondenten oder, wie er in jener Zeit genannt werden mußte, im *journal du département des bouches de l'Elbe*, das denkwürdige **29.** Bulletin vom **3.** Decbr. aus Malodetschno, welches unter vielen Prahlereien dennoch die schreckliche Wahrheit enthielt, daß das mächtige Heer des unersättlichen Eroberers bis auf einige traurige Trümmer nicht mehr existirte. Die Russen gingen sofort über ihre Grenzen und rückten so schnell, als es die ungünstige Jahreszeit und Witterung erlaubte, auf Deutschem Boden vor. Am **11.** März **1813** zog der Graf von Wittgenstein mit seinem Heertheil in Berlin ein. Von dort brach am **12.** März der Oberst Freiherr von Tettenborn mit vier Kosacken-Regimentern, **240** Pferden vom Isjumskischen Husaren-Regiment, **120** Pferden vom Kasanschen Dragoner-Regiment und zwei Geschützen der reitenden Artillerie über Ludwigslust nach Hamburg auf und erreichte am **15.** März Lauenburg.

Bei solcher Lage der Dinge hatte der Französische General Morand, Gouverneur des Schwedischen Pommern, Stral-

* Vergl. über die hieher gehörigen Verhandlungen meine Geschichte des Kriegs an der Niederelbe im Jahre **1813**, S. **127** bis **130**.

1863/6 - 363

sund am **9.** März verlassen und nahm mit **2500** Mann und **16** Geschützen über Rostock und Wismar seine Marsch-Richtung nach der Niederelbe. Er hatte die Absicht, von Gadebusch nach Ratzeburg zu marschiren, schlug aber auf die Bemerkung des dortigen Maire Cumme, daß die Ratzeburgische lange Brücke sein Geschütz nicht würde tragen können, den Weg nach Mölln ein, welches er am Abend des **15.** März erreichte. An demselben Tage hatte aber auch Tettenborn Lauenburg besetzt und ließ sogleich Kosacken-Abteilungen das Lauenburgische durchstreifen. Als Morand daher am **16.** März in der Frühe von Mölln aufbrach, um Bergedorf zu besetzen, wurde er schon von herum schwärmenden Kosacken beunruhigt. Er sah sich also genöthigt, vorläufig in Mölln zu bleiben und seine Reiterei, welche aus Französischen Gensd'armen bestand, zur Recognoscirung der Gegend vorgehen zu lassen. Dadurch gewann er die Ueberzeugung, daß er es nur mit wenigen Kosacken zu thun habe. Er setzte sich also Vormittags zwischen **9** und **10** Uhr in Marsch und erreichte am **16.** März Bergedorf.

Allein an demselben Tage sandte Tettenborn von Lauenburg her den Oberstlieutenant von Benkendorf gegen ihn aus, der auch am Nachmittage bei Escheburg auf den Feind stieß, jedoch in dem für Reiterei durchaus ungünstigen Gelände nur ein geringes Scharmützel zu bestehen vermochte und sich deshalb auf Besenhorst und Geesthacht wieder zurückzog. In der Nacht aber ging Tettenborn selbst mit seinem ganzen Corps vor und trieb die feindliche Nachhut in Bergedorf hinein. Am **17.** März marschirte Morand daher eiligst nach dem Zollenspeicher ab und ließ die Billbrücke hinter sich anzünden. Da die Einwohner aber die Brücke schnell wieder herstellten, so vermochte Tettenborn den Feind noch vor dem bewerkstelligten Uebergang über die Elbe, eine Viertelstunde vor dem Zollenspeicher, einzuholen. Morand, um seinen Elbübergang zu decken,

1863/6 - 363

1863/6 - 364

ließ den Deich mit **6** Geschützen besetzen. Tettenborn brachte auch seine beiden Geschütze vor, trieb den Feind in übereilte Flucht und nahm ihm **6** Geschütze ab. Am **18.** März zog er ungehindert in Hamburg ein. Von dort aus erließ er am **19.** März folgenden Aufruf an die Lauenburger: Bewohner des Herzogthums Lauenburg! Der Jubel, womit ihr die Russischen Truppen in eure Mitte aufgenommen habt, und die Bereitwilligkeit, womit sich schon einige Gemeinden unter euch bewaffnet haben, um die Feinde abzuwehren, bürgen meinem erhabenen Monarchen für die Richtigkeit eurer Gesinnungen und für euren kräftigen Willen, daß das Werk der Rettung Deutschlands nicht ohne euch vollbracht werde. Doch, ihr Lauenburger, eure Anstrengungen müssen allgemein sein und mit Weisheit geleitet werden, um Nutzen zu bringen. Auf denn also zu den Waffen jeder, der sich wehrhaft fühlt, wie eure Brüder im Osten und Norden euch bereits das Beispiel geben, und Gut und Blut an die Freiheit gesetzt. Ihr werdet Anführer erhalten, die euch unter euren eigenen Fahnen zu Sieg und Ruhm führen werden."

In Folge dieser Ereignisse wurden am **20.** März alle Französischen Auctoritäten im Lauenburgischen aufgehoben, und die ehemalige rechtmäßige Regierung, an ihrer Spitze der geheime Regierungsrath von Döring, trat ihre Functionen wieder an. Sie aber erließ am **28.** März eine Verordnung, wodurch die bisherigen drückenden Steuern des Französischen Gouvernements abgeschafft wurden und nur die Grundsteuer, die Personal- und Mobiliar-Steuer, so wie die Fenster- und Thüren-Taxe bis Ende April beibehalten werden sollten. Allein durch eine Verordnung vom **4.** Mai wurde die Erhebung dieser Steuern auch noch für diesen Monat anbefohlen, jedoch nur aus dem Grunde, weil die fortgesetzten Anstrengungen des Landes diese Maaßregel nothwendig machten.

1863/6 - 364

1863/6 - 365

Am **15.** April erließ die Regierung ferner den Befehl an die fünf Aemter, daß die Pächter herrschaftlicher Domänen, über welche sich das Französische Gouvernement eine Disposition angemaßt habe, bei Strafe doppelter Zahlung, nur an die rechtmäßigen Churfürstlichen Behörden ihre Pacht-Zahlungen zu leisten hätten. Zugleich sollte

angegeben werden, wer in den Aemtern Pachtungen von Französischen Donatärs übernommen habe, und ob und in wiefern dergleichen neue Pächter die alten etwa verdrängt hätten.

Hierüber berichtete der Amtmann Brauns am *16.* April an die Regierung, daß außer der, etwa *6000** jährlicher Revenuen betragenden, Dotation des Marschalls Duroc, zu welcher die Pächter von Marienwohlde, Clempau, Hollenbeck, Crumesse und der Müller Weidemann contribuirt, wären die Hebungen aller übrigen auf die Domänen des Amtes Ratzeburg angewiesenen Dotationen in den Händen des Amtmanns geblieben, und kein Pächter habe seine Pachtgelder unmittelbar, sondern nur durch das Amt in die Casse der Donatäre geliefert *). Seit dem *1. Januar 1813* wäre aber noch nichts an dieselben ausbezahlt. Auch wären die alten Pächter ohne Steigerung in ihren Pachtsummen erhalten.

In Schwarzenbeck waren die Pachtgelder fortwährend nur an den Amtmann bezahlt und von diesem an die Donatäre abgeliefert.

In Steinhorst hatte der Pächter Krafft die Vorwerke Steinhorst und Mühlenbrook, der Müller Holst die Mühlen zu Labenz und zu Boden, der Fischer Ankerhold den Duvensee in Pacht. Aus diesen Domänen wurden die Dotationen gebildet.

*) Hiemit werden unstreitig die oben erwähnten Dotationen zu *4000* Franken an die „Tapfern von Aspern und Wagram“ bezeichnet sein.

1863/6 - 365

[Die Seiten 366-385 fehlen (Falsche Paginierung)]

1863/6 - 386

Von den beiden anderen Aemtern, Neuhaus und Lauenburg, habe ich bisher keine

Angaben aufgefunden.

Was aber die kriegerische Erhebung des Herzogthum Lauenburg und die Errichtung eines Lauenburgischen Bataillons unter der Führung des Hannöverschen Majors von Berger anlangt, so wird dies am zweckmäßigsten dem folgenden Abschnitte vorbehalten bleiben.

(Schluß folgt im nächsten Heft)

[Heft 3: 1863]